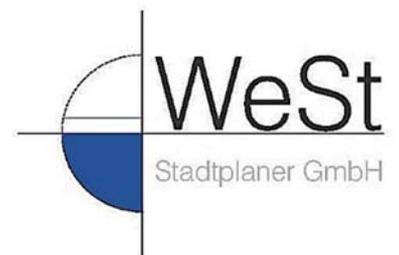


2022

**Bebauungsplan, Freiflächen-Photovoltaikanlage‘
Ortsgemeinde Wilsecker
Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag und
artenschutzrechtlicher Potenzialanalyse**



April 2022



1 INHALTSVERZEICHNIS

1	<i>Inhaltsverzeichnis</i>	2
	<i>Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB mit integriertem Fachbeitrag</i>	4
2	<i>Einleitung / Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans</i>	4
2.1	Beschreibung der Festsetzungen des Plans	5
2.2	Angaben über Standort	5
2.3	Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	9
3	<i>Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden</i>	9
3.1	NATURA 2000 (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der NATURA 2000 - Gebiete gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	12
3.2	Vorbereitende Landschaftsplanung (Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Bitburger Land, Teilfortschreibung „Windenergie“)	12
3.3	Landesbiotopkartierung RLP	13
3.4	Geoportal-Wasser RLP	14
3.5	Generaldirektion Kulturelles Erbe	14
3.6	Landesamt für Geologie und Bergbau	14
3.7	Umweltatlas Rheinland-Pfalz	15
3.8	Forst	15
4	<i>Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen</i>	15
4.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale	15
4.1.1	Tiere, Pflanzen	16
4.1.2	Fläche / Boden	19
4.1.3	Wasser	19
4.1.4	Luft / Klima	19
4.1.5	Landschaft und die biologische Vielfalt	20
4.1.6	Vorbelastungen	23
4.2	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	23
4.3	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	23
4.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	24
4.5	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	24



4.6	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	24
4.7	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	24
4.8	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	25
4.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	25
4.10	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	25
4.11	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	25
4.12	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	25
	4.12.1 Zusammenfassung	30
4.13	Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen	30
4.14	FLÄCHENBILANZIERUNG	31
4.15	Maßnahmen	34
	4.15.1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen	34
	4.15.2 CEF-Maßnahme für die Feldlerchen	35
	4.15.3 Kompensationsmaßnahme (KM)	37
	4.15.4 Pflanzauswahl/Pflanzqualität	39
	4.15.5 Umsetzungszeitpunkt	39
	4.15.6 Fazit	39
4.16	Planungsalternativen	39
4.17	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	40
4.18	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung [Monitoring] der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt;	40
4.19	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage;	40
4.20	Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.	41
5	POTENTIALANALYSE ZU STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN GEMÄß § 44 BNATSCHG	43
5.1	Rechtliche Grundlagen	43



5.2	Datengrundlage	45
5.3	Betroffene Schutzgebiete	45
5.4	Artenschutzrechtliche Bewertung der Planung Gemäß § 44 BNatSchG	45
5.5	Zusammenfassung	50

UMWELTBERICHT NACH § 2 ABS. 4 UND § 2A SATZ 2 NR. 2 BAUGB MIT INTEGRIERTEM FACHBEITRAG

2 EINLEITUNG / KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS

Nach § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht enthält die für die Ermittlung der Veränderungen in der Umwelt notwendige Beschreibung der Ausgangssituation, also des ursprünglichen Ist-Zustandes. Er gibt die als erheblich eingestuften Umweltauswirkungen sowie den prognostizierten Soll-Zustand der Umwelt vor und beschreibt nicht zuletzt die Maßnahmen der Überwachung (vgl. Anlage 1 Nr. 2a bis c) und Nr. 3b). Außerdem ist er in der Abwägung zu berücksichtigen und muss der Begründung zugrunde gelegt werden.

Der Fachbeitrag Naturschutz gem. §§ 9, 14 BNatSchG, § 9 LNatSchG und § 1a BauGB, mit integriertem Fachbeitrag Artenschutz für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ in der OG Wilsecker, ist im vorliegenden Umweltbericht enthalten.

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für Teile eines Gemeindegebietes in Grünordnungsplänen (Fachbeitrag Naturschutz) dargestellt. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse sind zu berücksichtigen. Die Pläne sollen die in § 9 Absatz 3 genannten Angaben enthalten, soweit dies für die Darstellung der für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen erforderlich ist.

Die Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung ergeben sich aus § 9 BNatSchG. Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Festsetzungen nach den § 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.



2.1 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Der Ortsgemeinderat Wilsecker hat die Aufstellung des Bebauungsplans ‚Freiflächen-Photovoltaikanlage‘ beschlossen, um im Süden der Gemeinde die Möglichkeit zu schaffen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu realisieren.

Im Bebauungsplan soll durch die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung ‚Freiflächenphotovoltaikanlage‘ die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens geschaffen werden.

Dem Eingriff werden Anpflanzungsflächen, auf denen Maßnahmen für Natur und Landschaft durchgeführt werden, zugeordnet. Die Flächen werden begrünt und mit einer Eingrünung versehen.

Der Bereich, in dem Module aufgestellt werden (= Sondergebiet), hat eine Größe von ca. 4,37 ha. Tatsächlich mit Modulen überdeckt werden davon ca. 65 % wobei auch die Flächen unter den Modulen mit Gräsern etc. bewachsen sind. Die übrigen Flächen verbleiben ohne direkte Überdeckung durch Überbauung. Um das Solarfeld ist ein Sicherheitszaun zu errichten.

2.2 Angaben über Standort

Das Plangebiet befindet sich südlich der Siedlungsflächen an der Autobahn BAB 60. Die folgenden Ausschnitte zeigen die zu beplanenden Flächen.

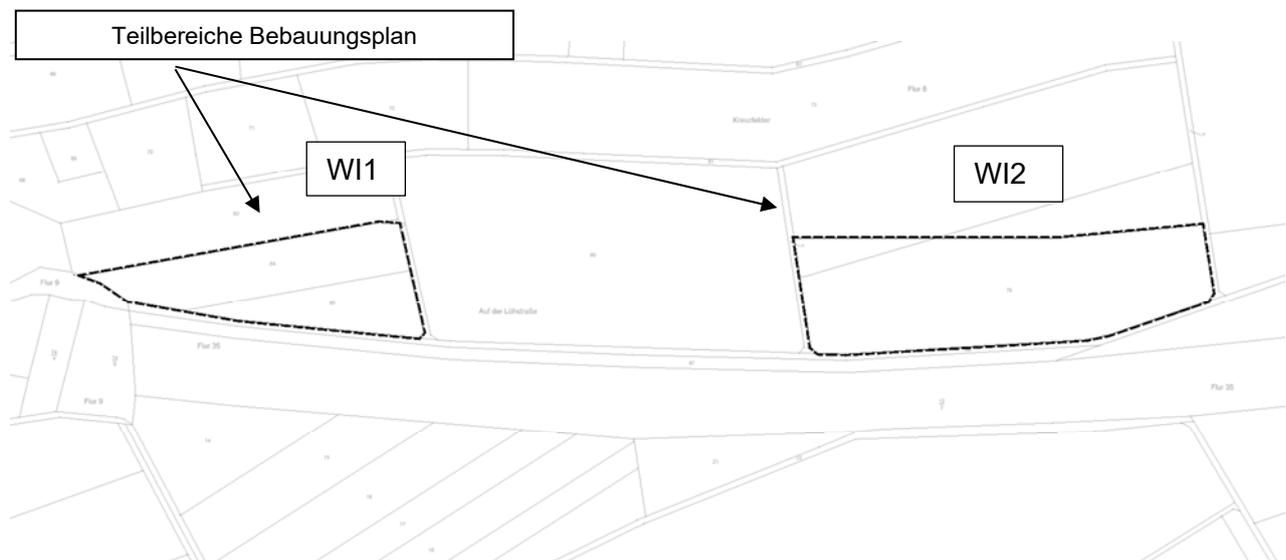


Abbildung 1: Ausschnitt Katasterplan, VG Bitburg Land



Abbildung 2: Ausschnitt Geltungsbereich Luftbild, Quelle Geoportal RLP

Das Plangebiet fällt mit einem mittleren 12-prozentigen Gefälle in Richtung Norden zu einer Talsenke ab. Ein Ost-West-Gefälle besteht nicht.



Abbildung 3: Blick auf Planfläche WI1

Folgende natürliche bzw. künstliche Grenzen definieren den Planungsraum WI1 und daran angrenzende Räume:

- östlich: unbefestigter Feldweg mit angrenzender Ackerfläche
- südlich: Ackerfläche / Ackerrain gefolgt von befestigtem Feldweg mit angrenzendem Grünstreifen und Straßenböschung der A60
- westlich: Gehölzriegel und Ackerfläche
- nördlich: Ackerflächen

Folgende Nutzungen befinden sich innerhalb des Planungsraums:

- Ackerfläche



Abbildung 4: Blick auf Planfläche WI2

Folgende natürliche bzw. künstliche Grenzen definieren den Planungsraum WI2 und daran angrenzende Räume:

- östlich: unbefestigter Feldweg mit angrenzender Obstbaumweide
- südlich: Fettwiese (Intensivgrünland, Heu- und Futtergewinnung), gefolgt von befestigtem Feldweg mit angrenzendem Grün- / Gehölzstreifen und Straßenböschung der A60
- westlich: unbefestigter Feldweg mit angrenzender Ackerfläche
- nördlich: Ackerfläche

Folgende Nutzungen befinden sich innerhalb des Planungsraums:

- Ackerfläche
- Fettwiese zur Heu- und Futtergewinnung (Intensivgrünland)



2.3 Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Die Bereiche umfassen eine Fläche von ca. 4,37 ha.

Die Flächenbilanz stellt sich, in Anlehnung an den Bebauungsplan und den Fachbeitrag Naturschutz wie folgt dar:

	ha
Größe Geltungsbereich	4,37
Sondergebiet (überbaubare Flächen)	3,84
Anpflanzungsflächen	0,53

3 DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, DIE FÜR DEN BAULEITPLAN VON BEDEUTUNG SIND, UND DER ART, WIE DIESE ZIELE UND DIE UMWELTBELANGE BEI DER AUFSTELLUNG DES BAULEITPLANS BERÜCKSICHTIGT WURDEN

Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur so weit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.

Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung ist daher zunächst zu prüfen, für welchen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgelisteten Umweltbelange erhebliche Auswirkungen durch das konkrete Planvorhaben zu erwarten sind.

Darüber hinaus sind auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 (1) BauGB aufgefordert, sich im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (sog. Scoping).

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung wurde nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Belange sowie den vorliegenden Sachinformationen festgelegt. Sämtliche Belange sind im vorliegenden Umweltbericht und / oder in der (städtebaulichen) Begründung berücksichtigt und gewürdigt worden. In diesem Zusammenhang hat sich auch kein Erfordernis zur Erstellung und Berücksichtigung weiterer spezieller Umweltgutachten / -fachplanungen (z.B. zum Immissions- oder Bodenschutz) ergeben.



Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

BauGB	Umweltbelang	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen / Gegenstand der Umweltprüfung	Berücksichtigung in der Umweltprüfung Prüfmethode und Detaillierungsgrad
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a)	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	ja	<ul style="list-style-type: none"> • schutzgutbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung auf Grundlage vorhandener Daten und Unterlagen auf der Basis eines qualifizierten Fachbeitrags Naturschutz und einer Potentialanalyse zu streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG • Erfassung geschützter Tier- und Pflanzenarten und artenschutzrechtliche Überprüfung. • Biotoptypenkartierung. • Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. • Empfehlungen zur Kompensation.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b)	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Europäische Schutzgebiete sind nicht betroffen. • Belang durch die Planung nicht berührt.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vereinbarkeit der Anlage einerseits und der Bewohner der nächstgelegenen Siedlungsbereiche andererseits wird durch entsprechende Festsetzungen gesichert. • Erstellung eines Blendgutachtens
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Belang durch die Planung nicht berührt.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e)	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung gem. Nr. 7a) und c).
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage trägt zur Gewinnung regenerativer Energien bei.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g)	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung gem. Nr. 7 a).
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h)	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Belang durch die Planung nicht berührt.



	der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden		
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i)	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d		<ul style="list-style-type: none"> Erforderlichenfalls im Ergebnis der Einzelprüfungen.

Die relevanten Fachziele sind nachfolgend mit der Art der Berücksichtigung in der gegenständlichen Planung dargestellt:

Berücksichtigung	
Bodenschutz	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß; Sicherung der Funktionen des Bodens (Versickerungsfähigkeit, Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden). Nutzung vorbelasteter landwirtschaftlicher Flächen.
Berücksichtigung	
Immissionsschutz	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm, Schadstoffe, Staub usw.); insbesondere Vermeidung von Lärmbeeinträchtigungen und Blendwirkungen auf angrenzende Gebäude und Straßen Aufgrund der gegebenen Abstände zu immissionsempfindlichen Nutzungen und der Lage des Plangebietes (Modultische werden nach Süden ausgerichtet) ist nicht mit Beeinträchtigungen der Anwohner, angrenzender Straßen durch Schallimmissionen oder Blendwirkungen zu rechnen (siehe auch Blendanalyse PV-Kraftwerk Wilsecker Freilandanlage, 07.10.2020).
Wasserschutz	Schutz von Oberflächen und Grundwasser Erhalt und Verbesserung der natürlichen Rückhaltefähigkeit des Bodens und des Geländes für Niederschläge Berücksichtigung des veränderten Oberflächenabflusses.
Berücksichtigung	
Natur- und Landschaftsschutz	Artenschutz; Schutz und Erhalt von Lebensräumen; Schutz der Erholungsfunktion der Landschaft; Schutz des Landschaftsbilds; Minimierung und Ausgleich von nicht vermeidbaren Eingriffen. Beurteilung des Eingriffs und Festlegung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (siehe folgende Ausführungen) mit Minimierungsmaßnahmen.
Berücksichtigung	
Klimaanpassung	
Hitzebelastung	Baumaterialien (Dämmung, Albedo), Topografie, Baustruktur, vorherrschende Wetterlagen, Freiflächen ohne Emissionen, Wasserflächen, Grünflächen mit niedriger Vegetation, an Hitze angepasste Fahrbahnbeläge Freiflächenphotovoltaikanlage: elektrische, solarexponierte Anlage mit extremer Hitzebeständigkeit im Material; Luftabfluss bodennah weiterhin gewährleistet.
Berücksichtigung	
Trockenheit	Versiegelungsgrad (Infiltration & Grundwasserneubildung) Wasserversorgung (Land- & Forstwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Haushalte an



Berücksichtigung	Trockenheit angepasste Vegetation (Schutz vor Waldbrand und langen Dürreperioden) sehr geringer Versiegelungsgrad; punktuell durch Pfostenrammung ohne Fundament.
Berücksichtigung	Versiegelung (Aufnahmekapazität des Bodens) Kapazität der Infrastruktur (Retentionsflächen, Anpassung der Kanalisation, Sicherung privater und öffentlicher Gebäude, Abflusshindernisse beseitigen) Bodenschutz (Schutz vor Erosion und Hangrutschungen durch Vegetation und Befestigungen) Bauliche Anlagen werden der Topografie angepasst; Gelände ist leicht geneigt; durch extrem niedrigen Versiegelungsgrad mit Offenlassen bodennaher Bereiche keine Abflusshinderung im Gelände zu erwarten.
Berücksichtigung	Anpassung der Vegetation (Tiefwurzelnde Bäume, keine gefährdeten Bäume in Nähe zu Gebäuden) bauliche Anpassung (Dach- und Gebäudekonstruktionen) Höhe baulicher Anlagen < 3,5 m; keine Windexposition durch Anlage; Standort im leicht geneigten Gelände und Windschatten situiert.
Klimaschutz	
Berücksichtigung	Wärmedämmung Nutzung erneuerbarer Energien, (Potenzial, installierbare erneuerbare Energieanlagen, Anschluss an Fernwärmenetz) Verkehrssituation (Anbindung an ÖPNV, Radwegenetz, Verkehrsaufkommen) Strahlungsbilanz (Reflexion und Absorption) Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, kein zusätzliches Verkehrsaufkommen.
Berücksichtigung	Senkenfunktion (Vegetation und Potenzial durch Wasser- und Nährstoffversorgung) Baumaterialien (Biokatalysatoren) Treibhausgase (Verbrennungsprozesse in priv. Haushalten, Industrie, Verkehr, CO ₂ -neutrale Materialien) Gesamtplanung dient explizit der CO₂ Senkung und der Sicherung der Energieversorgung; keine Luftschadstoff-Emissionen durch den Betrieb der Anlage.

Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig (Anlage 1).

3.1 NATURA 2000 (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der NATURA 2000 - Gebiete gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Natura 2000 Gebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

3.2 Vorbereitende Landschaftsplanung (Landschaftsplanung Verbands-gemeinde Bitburger Land, Teilfortschreibung „Windenergie“)

In der Teilfortschreibung Landschaftsplanung „Windenergie“ (BGHplan, 2015) sind die Flächen der Landwirtschaft gewidmet. Auf Teilflächen ist als Ziel eine erosionsmindernde Bewirtschaftung im Offenland dargestellt. In Teilen des Plangebietes sind als Entwicklungsziel



„Flächen für die Aufwertung des Landschaftsbildes / Anreicherung mit Gehölzen (Hecken, Gehölz- / Baumreihen, Alleen, Streuobst)“ sowie „Flächen für Acker oder Grünland mit Mindestanteil 3-5 % nutzungsverträglicher naturnaher Elemente, in Hanglagen Beibehaltung der erosionsmindernden Bewirtschaftung“ dargestellt.

3.3 Landesbiotopkartierung RLP

Im Landschaftsinformationssystem des Landes Rheinland-Pfalz sind innerhalb des Planungsraumes keine geschützten Biotopkomplexe, schützenswerte Gebiete oder Pauschalschutzflächen gem. § 30 BNatSchG vorhanden.



Abbildung 5: Auszug aus dem LANIS RLP, 2021

In der unmittelbaren Nähe befinden sich keine Flächen des europäischen Netzes „Natura 2000“.

Nächstgelegene Gebiete sind das FFH-Gebiet „Wälder bei Kyllburg“ (5905-302) nordöstlich von Badem und das Vogelschutzgebiet „Orsfeld“ (5905-401) um die Ortslage Orsfeld.

Aufgrund der Distanz, der räumlichen Abgrenzung durch die A60 und der L24 und aufgrund der Art des Vorhabens sind negative Auswirkungen ausgeschlossen. Gegenüber dem aktuellen Zustand findet durch die Begrünung und extensive Nutzung des Unterwuchses eine Verbesserung der Biotopfunktionen statt.

Das Erfordernis einer Verträglichkeitsbeurteilung gem. Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der EG v.21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) unter Einbezug der EG-Vogelschutzrichtlinie ist demnach nicht gegeben.



Auch bereits festgelegte nachhaltige Naturschutzmaßnahmen / -flächen (z.B. Ökokonto, Ersatzzahlungsmaßnahmen) werden vom Vorhaben schließlich nicht in Anspruch genommen (LANIS 2020).

3.4 Geoportal-Wasser RLP

Gewässer sind von der Planung nicht betroffen. Wasserschutzgebiete sind nicht bezeichnet. Das Plangebiet weist eine Grundwasserneubildungsrate von 175-200 mm laut Geoportal auf.

3.5 Generaldirektion Kulturelles Erbe

Für den Planbereich selbst sind keine Kulturgüter bekannt.

3.6 Landesamt für Geologie und Bergbau

Im Plangebiet ist sandiger Lehm als Bodenart zu verzeichnen.

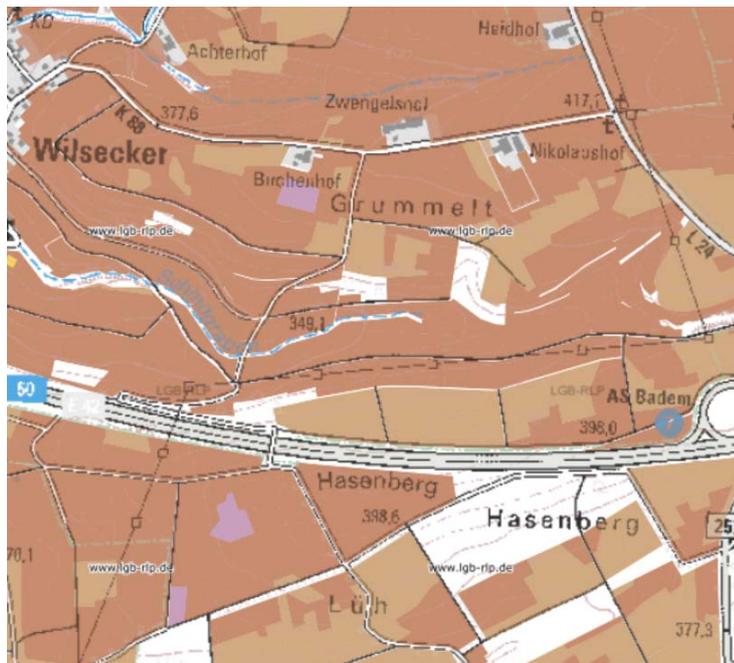


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Portal des Landesamtes für Geologie und Bergbau



Die Feldkapazität wird als gering eingestuft. Die Bodenerosionsgefährdung für die Teilbereiche geht von gering für die südlichen Teile bis sehr hoch im nördlichen Bereich der Plangebiete. Dies ergibt sich aus oberflächennah Wechselfolgen von dolomitischemergeligen Feinsandsteinen, Tonmergel und Mergel mit unterschiedlichen Tongehalten des Unteren Muschelkalks. Die Tonmergel und Mergel reagieren auf wechselnde Wassergehalte (z.B. bei Austrocknung) schrumpf- und quellempfindlich und sind in Hanglage rutschungsgefährdet. Die Beteiligung eines Baugrundgutachters bzw. die Durchführung von geotechnischen Baugrunduntersuchungen mit Überprüfung der Hangstabilität wird empfohlen.



Radonpotential

Lokal hohes Radonpotenzial ($> 100 \text{ kBq/m}^3$) zumeist eng an tektonische Bruch- und Klüftzonen gebunden.

Die Plangebiete liegen innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Die Radonthematik spielt für die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Rolle.

3.7 Umweltatlas Rheinland-Pfalz

Die Jahresmitteltemperatur für Wilsecker wird mit durchschnittlich 8-9 Grad Celsius angegeben. Der Jahresniederschlag liegt zwischen 800 und 900 (l/qm). Die thermische Situation wird als warm eingestuft.

3.8 Forst

Waldflächen werden von der Planung nicht tangiert.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zu den Vorgaben übergeordneter Planungsebenen – hier Regionaler Raumordnungsplan und Flächennutzungsplan der Alt-Verbandsgemeinde Kyllburg (2002) auf den städtebaulichen Teil der Begründung verwiesen.

4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

4.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale

Naturräumlich ist das Plangebiet der Gindorfer Hochfläche zuzuordnen. Eine weitläufige, wellige Muschelkalk-Hochfläche, die durch Bachtäler, Quellmulden und Kuppen gegliedert ist, kennzeichnet das Relief der Wilseckerer Hochfläche. Im Westen bricht sie steil zum Kylltal hin ab, während kleinere Schichtstufen zu den südlich benachbarten Einheiten überleiten. Von ca. 300 bis 400 m ü. NN.

Das vergleichsweise hohe Ertragspotential der Böden, in Verbindung mit der klimatisch begünstigten Muldenlage hat zur Entstehung einer fast waldfreien Agrarflur geführt. Die lehmigen, oft lössdurchsetzten Böden sind fruchtbare Ackerböden und werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die wenigen Waldflächen mit Nadel-, Misch- und Laubwald finden sich isoliert auf Kuppenlagen, oder sie teilen sich die steilen Hänge des Kylltals und kleinerer Bachtäler mit extensiv genutzten Grünlandflächen und Resten von Halbtrockenrasen. Die Bachauen werden überwiegend als Wirtschaftsgrünland genutzt, wobei charakteristische Feuchtgebiete (Feuchtwiesen, Röhricht nordöstlich Pickließem) vereinzelt erhalten sind. Streuobstwiesen, die typischerweise um die Ortslagen angelegt wurden, finden sich in größerem Umfang noch um Oberkail, Wilsecker und bei Spangdahlem.

Die alten Siedlungskerne der Haufendörfer sind meist erhalten, auch wenn sich viele Orte stärker entwickelt haben. Im Südosten wird der Bereich Spangdahlem jedoch durch die militärischen Anlagen der Air Base geprägt.



Die landwirtschaftliche Flur weist zahlreiche Wegekreuze auf.

4.1.1 Tiere, Pflanzen

Die Planungsräume sind durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Folgenden eine Übersicht über die relevanten Biotoptypen innerhalb der Plangebiete:

Tabelle 1: Biotoptypen in den einzelnen Planungsräumen

Plangebiet	Biotoptyp
WI1	Acker (HA0)
WI2	Acker (HA0)
	Fettwiese, intensiv genutzt und artenarm (EA3)

Die Flächen weisen nicht zuletzt aufgrund der intensiven Nutzung, für die meisten Arten keine essenziellen Lebensstätten, Brut- oder Fortpflanzungshabitate auf.

Obwohl während der ersten Begehungen keine geschützten faunistischen oder floristischen Arten festgestellt wurden, kann das Untersuchungsgebiet bedingt für feldaffine Bodenbrüter (Feldlerche etc.) dennoch in Frage kommen, obwohl die Feldlerche eher offene Flächen bevorzugt, die keine zusammenhängende Gehölzstrukturen in der unmittelbaren Nähe aufweisen, wie dies entlang der BAB 60 mit ihren Störreizen gegeben ist. Zusammenhängende Gehölzbereiche werden deshalb gemieden, da sie eine potenzielle Gefahr darstellen, indem sich dort Beutegreifer in guter Deckung aufhalten können. Daher wurde ein avifaunistisches Gutachten beauftragt.

Dieses kam zu dem Fazit: *„Durch die Überbauung landwirtschaftlich genutzter Flächen mit Photovoltaik-Modultischen können Bruthabitate von Feldlerchen verloren gehen, da diese Art mit Meideverhalten auf Vertikalstrukturen in der offenen Feldflur reagiert.*

Die Avifaunistische Untersuchung zu den geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Ortsgemeinde Wilsecker ergab die Betroffenheit von zwei Feldlerchenrevieren auf der Planfläche 2. Für den voraussichtlichen Verlust dieser Feldlerchenreviere müssen CEF-Maßnahmen außerhalb des Untersuchungsgebietes umgesetzt werden. Dafür eignen sich im vorliegenden Fall insbesondere die Anlage von Blühstreifen mit punktuellen Feldlerchenfenster in Wintergetreide oder angrenzenden Schwarzbrachestreifen („linear angeordnete Feldlerchenfenster“) in anderen Kulturen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind außerdem Bauarbeiten nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig.

Für den Sperber ist durch die Realisierung des Planvorhabens nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.“

Bewertung:

Biotoptypen können nach BIERHALS et al. (2004) im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz unter Beurteilung ihrer Naturnähe, Seltenheit und ihrer Lebensraumeignung für Tier- und Pflanzenarten in fünf Wertstufen eingeteilt werden:



- Wertstufe I (von geringer Bedeutung): Intensiv genutzte und artenarme Biotope (z.B. artenarme, mit Herbiziden behandelte Ackerflächen, Grünanlagen, bebaute Bereiche).
- Wertstufe II (von geringer bis allgemeiner Bedeutung): Stark anthropogen geprägte Biotope, die noch eine gewisse Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten aufweisen (z.B. intensiv genutztes Dauergrünland).
- Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung): stärker durch Land- oder Forstwirtschaft geprägte Biotope, extensiv genutzte Biotope auf anthropogen stark veränderten Standorten oder junge Sukzessionsstadien.
- Wertstufe IV (von allgemeiner bis besonderer Bedeutung): Struktur- und artenärmere Ausprägungen von Biotoptypen der Wertstufe V, mäßig artenreiches Dauergrünland oder standorttypische Gehölzbiotope des Offenlandes.
- Wertstufe V (von besonderer Bedeutung): Gute Ausprägungen der meistens naturnahen oder halbnatürlichen Biotoptypen, v.a. FFH-Lebensraumtypen und/oder gesetzlich geschützte Biotoptypen, vielfach auch Lebensraum gefährdeter Arten.

Die Plangebiete sind durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet und daher den Wertstufen I-II zuzuordnen. Die Landschaft gliedernde Strukturen finden sich bis auf bis auf die zur Erhaltung festgesetzten Flächen, ausschließlich außerhalb des Plangebietes.

Durch die Entwicklung von extensivem Grünland unter der PV-Anlage, in Verbindung mit einer randlichen Eingrünung, ist der Eingriff als kompensierbar anzusehen und bietet, insbesondere für Bodenbrüter und Kleinsäuger, ein potenzielles Bruthabitat, indem die Solarmodule Schutz vor Beutegreifer aus der Luft dienen. Auch wird die Flora durch die Umwandlung von Acker in extensives Grünland mit randlicher Eingrünung deutlich aufgewertet.

Für die Feldlerchenreviere auf der Planfläche WI2 muss eine CEF Maßnahme stattfinden, die in Kapitel 4.15.2 beschrieben wird.

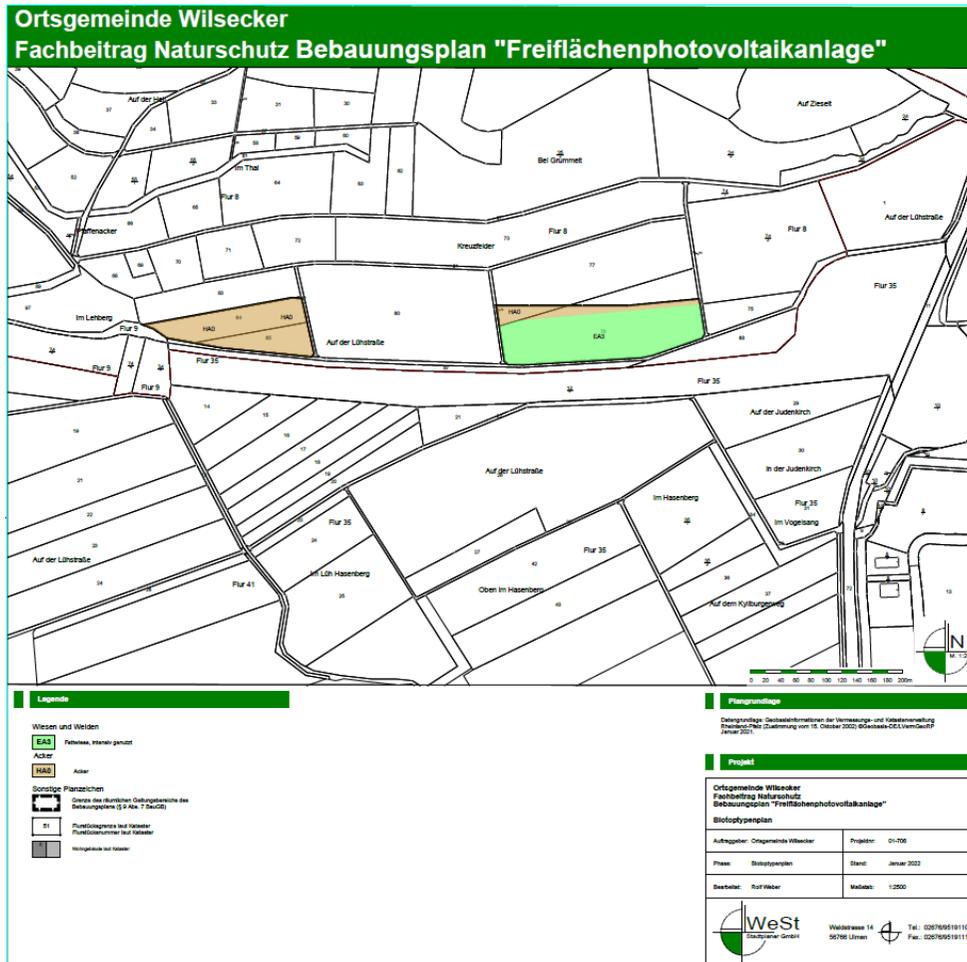


Abbildung 7: Biotoptypenplan Gransdorf



4.1.2 Fläche / Boden

Sandiger Lehm

Keine Altlasten bekannt.

Die Ackerzahlen liegen bei 35-50 Bodenpunkten. Eine spätere Rückgewinnung als landwirtschaftliche Fläche nach Nutzungsende der Anlage ist ohne Altlast möglich.

Durch die Dauerbegrünung des Bodens mit Extensivgrünland, bei Wegfall von Bodenbearbeitung sowie Vermeidung von Dünger- und Pestizideintrag, verbessern sich alle Bodenfunktionen einschl. der Wasserrückhaltefähigkeit. Die Neuversiegelung ist äußerst gering (max. 180 m² der Fläche).

Bewertung:

Boden ist nicht vermehrbar, daher ist mit dem Schutzgut Boden sorgsam umzugehen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung ist die Schutzwürdigkeit als gering einzustufen. Da nach Abschluss der Baumaßnahme ein sehr geringer Versiegelungsgrad entstehen wird, kann der Boden nach dem baulichen Eingriff und der bisherigen Nutzung nahezu vollständig regenerieren.

4.1.3 Wasser

Im Plangebiet ist kein Gewässer vorhanden. Im nördlichen Bereich des Plangebietes verläuft der Schindgraben – ein Gewässer III Ordnung. Dieses Gewässer liegt außerhalb des Planungsraums und wird nicht tangiert.

Es sind keine Wasserschutzgebiete betroffen.

Bewertung:

Durch den geplanten Bau ist zwar temporär von einer Beeinträchtigung des Bodenporenvolumens und damit von einer Reduzierung der Versickerung auszugehen. Mittelfristig wird sich jedoch der Ausgangszustand nahezu wieder vollständig einstellen, da lediglich im Bereich der Modulpfosten und eines möglichen Trafogebäudes von einer Versiegelung auszugehen ist. Es konnten keine oberflächengewässerzuführenden Strukturen im Planungsraum festgestellt werden. Die Schutzbedürftigkeit ist als gering einzustufen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass zukünftig das regelmäßige Einbringen von Düngemitteln und das Befahren unterbleibt und stattdessen eine extensive Grünlandbewirtschaftung unter der Solarmodulen erfolgt, ist von einer ökologischen Aufwertung des Schutzgutes auszugehen. Das Sickerwasser ist frei von Belastungen.

4.1.4 Luft / Klima

Die beanspruchte Fläche liegt in keinem für das Lokalklima bedeutsamen Quell-, Abfluss- oder Zielgebiet für Kalt- bzw. Frischluft. Die Kaltluftproduktion und die Durchströmung mit Austausch-Luftmassen des Umfeldes werden durch die Modulausrichtung mit großen Abständen sowie die Aufständigung nicht verändert. Die Luftmassen werden nicht mit Schadstoffen belastet, so dass negative Veränderungen nicht eintreten können.

Durch die Anlage werden CO₂-Emissionen an anderer Stelle eingespart.



Bewertung:

Der Planungsraum fungiert als Kaltluftproduktionsfläche. Diese wird durch den Bau in dem Umfang geändert, indem es kleinklimatisch zu einer höheren Verschattung kommt. Meso- und Makroklimatisch wird von keinen nennenswerten Änderungen ausgegangen. Die Schutzwürdigkeit wird wegen nicht nennenswerten Veränderungen (keine Barrierewirkung für Luftaustauschbahnen) als gering eingestuft.

4.1.5 Landschaft und die biologische Vielfalt

Die Plangebiete befinden sich in ebener Lage in unmittelbarer Nähe der BAB 60. Von der Autobahn schauend ist das Areal aufgrund des Gehölzriegels zwischen BAB 60 und Planungsraum teilweise einsehbar (vgl. nachfolgende Abbildungen). Die Einsehbarkeit in die Plangebiete ist deutlich unterschiedlich. So ist Planfläche WI1 von Süden aus durch die Hanglage abgeschirmt und nicht einsehbar (vgl. Abb. 7). Gut einsehbar ist sie jedoch von eher unbesiedelten Hochflächen im Norden und Osten. Lediglich von einem Gehöft an der Bademer Straße besteht eine Sichtbeziehung. Bei Planfläche WI2 sieht es ähnlich aus. Jedoch kommt es hier zu geringen Sichtbeziehungen mit Teilen der Ortschaft Badem sowie eine deutliche Sichtbeziehungen zum Ort Fließem im Westen auf (vgl. Abb. 8). Dieser ist jedoch mehr als 4 Kilometer entfernt und es kann daher davon ausgegangen werden, dass die geplante Anlage nicht mehr als störend wahrgenommen wird, da diese nur noch als dunklere Fläche erkannt werden kann.

Dadurch, dass die Photovoltaikanlagen jedoch in unmittelbarer Nähe der Autobahn errichtet werden sollen und eine maximale Höhe von 3,5 m erreichen wird, stellen diese keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, da sie durch den direkten Bezug zur Autobahn, keine exponierte Stellung im Landschaftsbild einnehmen.

Aufgrund der homogenen Ausgestaltung der Plangebiete und der ebenso entwickelten unmittelbar daran angrenzenden Flächen wird die Schutzwürdigkeit des Plangebietes als gering eingestuft. Die Eingriffserheblichkeit ist von geringer Bedeutung, da eine flächenhafte Veränderung (Bau von Solarmodulen) auf bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen entsteht, die als extensives Grünland, mit einer randlichen Eingrünung entwickelt werden.

In den folgenden Abbildungen wird GIS gestützt eine Analyse über die Sichtbeziehungen vorgenommen:



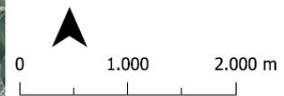
**Sichtfeldanalyse Verbandsgemeinde
Wilsecker
Photovoltaikfreiflächenanlage
Planfläche 1**

Legende

- Plangebiet
- Abstandskreise zum Plangebiet:
1 km, 2 km und 3 km

Flächen mit Sichtbeziehung zur PVA

- 1 - 20 %
- 21 - 40 %
- 41 - 60 %
- 61 - 80 %
- 81 - 100%



Dipl.-Umweltwiss. Laura Ehlert und M. Sc.-Ökotox.
André Ehlert
Hauptstraße 56
67482 Altdorf
Tel.: 015259744617
E-Mail: andrehlert@gmx.de

Quellen:
Digitales Orthophoto (DOP) - Rheinland-Pfalz
DGM 25

Abbildung 8: Sichtfeldanalyse Plangebiet WI1

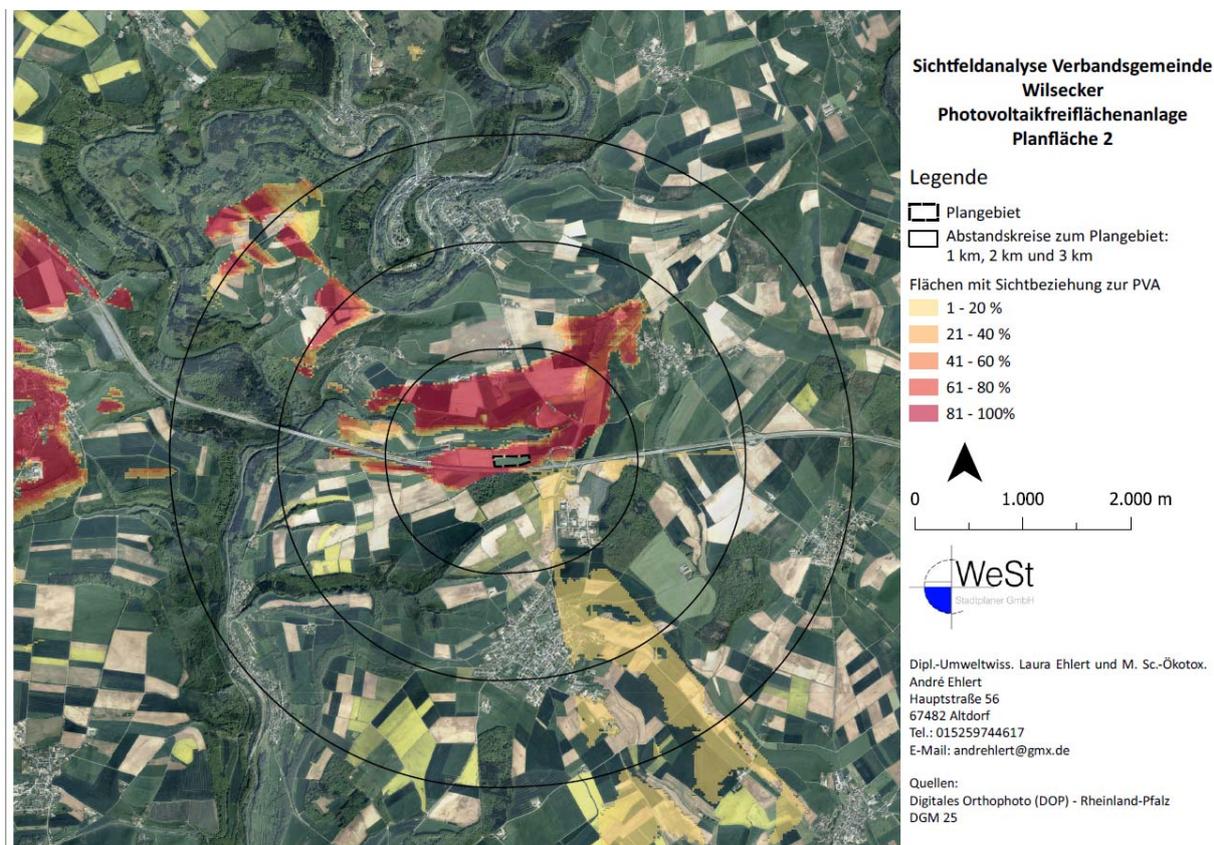


Abbildung 9: Sichtfeldanalyse Plangebiet WI2

Wie auf der o.a. Abbildung verdeutlicht, fehlen, bis auf den Gehölzriegel und den Mischwald im Westen und Nordwesten von Plangebiet WI1 in der unmittelbaren Umgebung der beiden Plangebiete Strukturen (z.B. Gehölze, topografische Gegebenheiten, Gewässer, etc.), die das Landschaftsbild signifikant gliedern. Somit weisen das Plangebiet und das unmittelbare Umfeld eine homogene, wenig vielfältige Struktur auf.

Bewertung:

Dadurch, dass die Photovoltaikanlage in unmittelbarer Nähe zur A60 errichtet werden soll und eine maximale Höhe von 3,5 m erreichen wird, stellt diese keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, da sie durch den direkten Bezug zur höher gelegenen Autobahn keine exponierte Stellung im Landschaftsbild einnimmt.



Aufgrund der homogenen Ausgestaltung des Plangebietes und der ebenso entwickelten unmittelbar daran angrenzenden Flächen wird die Schutzwürdigkeit des Plangebietes als gering eingestuft, da eine flächenhafte Veränderung vorbelasteter Flächen in Autobahnnähe entsteht. Eine erhebliche Beeinträchtigung des subjektiven Durchschnittsbetrachters ist daher durch den Bau der Solarmodule am vorgesehenen Ort, wegen der direkten Nähe zur A 60, mit einer geplanten Eingrünung nicht gegeben.

4.1.6 Vorbelastungen

Im Planungsraum und seiner näheren Umgebung sind folgende Vorbelastungen vorhanden:

Landschaftsbild /Erholungseignung

- Landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen, im Plangebiet und unmittelbar daran angrenzend
- Wirtschaftswege (verdichtet)
- BAB 60 (Versiegelung, Aufschüttung; Lärm und Bewegungsunruhe (Blendwirkung))

Arten- und Biotoppotenzial

- Anthropogene Überformung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung
- Anthropogene Überformung des Plangebietes durch Verdichtung
- Naherholung, verbunden mit Lärm- und Bewegungsunruhe

Boden

- Bodenverdichtungen und -versiegelungen im direkten und indirekten Umfeld

Wasserhaushalt

- Veränderung des Bodenporenvolumens durch Verdichtungen (Feldwege, regelmäßiges Befahren der Ackerflächen)
- Eintrag von Düngemitteln auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen

Lokalklima

- Beeinträchtigung durch Emissionen von der BAB 60
- Temporäre Beeinträchtigung beim Ausbringen von Gülle

4.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura 2000-Gebiete sind, wie bereits dargestellt, von der Planung nicht direkt betroffen.

4.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Für das Schutzgut Mensch sind im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung Auswirkungen auf die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild) von Bedeutung.



Nach derzeitigem Planungsstand sind keine wesentlichen Auswirkungen für die angrenzenden Nachbarnutzungen zu erwarten. Es gehen geringe Lärmemissionen von der Anlage aus. Nach BImSchV schützenswerte Bereiche sind nicht betroffen.

Blendwirkungen sind aufgrund der Ausrichtung der Module nach Süden und aufgrund der geplanten Eingrünung fast vollständig ausgeschlossen (siehe Blendgutachten).

Die Fläche besitzt aufgrund der Nähe zur A 60 und die damit verbundene Lärmbelastigung keine Funktion für die Naherholung. Regional bedeutsame Wanderwege im Nahbereich des geplanten Solarparks bestehen nicht. Durch das Untersuchungsgebiet führen keine Wander- oder Radwege. Besondere touristische Einrichtungen oder Landschaftselemente (z.B. bedeutende Aussichtspunkte) werden von dem Vorhaben nicht betroffen. In ca. 1 km westlich entlang der K87 führt der Kylltalradweg, bzw. ein Hauptwanderweg des Eifelvereins. Aufgrund der Topografie sind Sichtbeziehungen jedoch ausgeschlossen.

Die geplanten statischen Anlagen sind frei von Emissionen, insbesondere auch von Bewegungsunruhe und Gerüchen. Sie stören keine landschaftsbezogene Erholungsformen. Erforderliche Maßnahmen (z.B. Randeingrünung) werden im Bebauungsplan festgesetzt.

4.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Grundsätzlich wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde verwiesen (§ 16–19 DSchG RLP).

4.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Amtliche Angaben über evtl. Altlastenverdachtsflächen liegen nicht vor.

4.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Planung soll die Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich ermöglichen. Gesamtplanung dient explizit der CO₂ Senkung und der Sicherung der Energieversorgung; keine Luftschadstoff-Emissionen durch den Betrieb der Anlage.

4.7 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

In der Teilfortschreibung Landschaftsplanung „Windenergie“ (BGHplan, 2015) sind die Flächen der Landwirtschaft gewidmet. Auf Teilflächen ist als Ziel eine erosionsmindernde Bewirtschaftung im Offenland dargestellt. In Teilen des Plangebietes sind als Entwicklungsziel „Flächen für die Aufwertung des Landschaftsbildes / Anreicherung mit Gehölzen (Hecken, Gehölz- / Baumreihen, Alleen, Streuobst)“ sowie „Flächen für Acker oder Grünland mit Mindestanteil 3-5 % nutzungsverträglicher naturnaher Elemente, in Hanglagen Beibehaltung der erosionsmindernden Bewirtschaftung“ dargestellt.



Das vorgesehene Extensivgrünland unter den Modulen und die Eingrünung der Randbereiche mit Gehölzen, entspricht dem Ziel einer erosionsmindernden Bewirtschaftung mit naturnahen Elementen.

4.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Aufgrund der Lage und der Bauweise der Anlagen sind Auswirkungen auf das Klima nicht zu erwarten. Relevante Immissionsvorbelastungen der Lufthygiene (z.B. durch Straßenverkehr) sind ebenso lokal nicht festzustellen.

4.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit Umsetzung der Planung möglich, es ist aber davon auszugehen, dass sie nicht wesentlich über die zu beschreibenden Wirkungen der einzelnen Schutzgüter hinausgehen. Eine gesonderte Ermittlung und Bewertung von Wechselwirkungen erfolgt daher nur, falls sich im Einzelfall Anhaltspunkte für eine erheblich über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinausgehende Betroffenheit ergeben

Wechselwirkungen bzw. Sekundärwirkungen mit anderen Planungen, Nutzungen oder Funktionen sind nicht bekannt und aufgrund der ausgewerteten Fachplanungen nicht zu erwarten. Auch im Umfeld des Vorhabens sind maßnahmenbedingt keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig (Anlage 1).

4.10 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen sind **nicht** zu erwarten.

4.11 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung („Status-Quo-Prognose“ / Berücksichtigung der „Nullvariante“) würde die landwirtschaftlichen Intensivnutzung der Flächen weiterhin Bestand haben.

4.12 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Umsetzung des Bebauungsplanentwurfs sieht den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage in den genannten Plangebieten vor. Die Bereiche werden eingezäunt. Unter den Anlagen werden sich Magerwiesen entwickeln. Darüber hinaus sind randliche Eingrünungen vorgesehen.

Es wird zu einer CO₂ Senkung kommen. Die Anlage dient der Sicherung der Energieversorgung.



Schutzgut Tiere / Pflanzen	Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben	Auswirkungen
Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> Während der Bauzeit kommt es zeitlich auf wenige Wochen begrenzt zu Lärmbelästigungen und Erschütterungen durch das Rammen der Pfosten der Unterkonstruktion. Über mehrere Wochen halten sich Personen und Fahrzeuge auf der Fläche auf. Dadurch kann es zu Fluchtreaktionen von Tieren kommen. Die Kommunikation durch Laute (z.B. Vogelsang) kann beeinträchtigt sein. Nach dem Eingriff ist jedoch mit einer raschen Rückkehr in den dann weitgehend störungsfreien Bereich zu rechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> gering
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> Anlagen- und betriebsbedingt: Der bisherige „Lebensraum“ (Acker) wird in extensives Grünland und Hecken umgewandelt und steht in verbesserter Biotopfunktion für Flora und Fauna zur Verfügung. Die bisherige Nutzung und der Einsatz von Düngemitteln und Herbiziden werden völlig eingestellt. Durch Einzäunung des Bereichs mit 20 cm Bodenfreiheit bleiben Wanderungen von Klein- bis Mittelsäugetern weiter möglich. Für größere Tiere ergibt sich eine Barrierewirkung. Umgekehrt werden Rückzugsräume für schutzsuchende Tierarten geschaffen. Seltene / geschützte Pflanzen- und Tierarten sind mit Ausnahme der Feldlerche nicht betroffen. Für die Feldlerche wird eine CEF-Maßnahme durchgeführt. 	<ul style="list-style-type: none"> Gering-mittel

Schutzgut Fläche / Boden	Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben	Auswirkungen
Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> Bereichsweise kommt es durch Baustellenverkehr zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> gering
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> Durch die zukünftige Überstellung der Fläche mit Solarmodulen wird der Boden nur im Umfang von wenigen Prozenten Flächenanteil durch Pfostenträger und dienende kleine Bauwerke (Kabelkästen, Trafostation o.ä.) versiegelt. Durch die Bautätigkeit wird im Bereich von Kabelgräben das Bodengefüge verändert. Die Filter-, Puffer-, Retentions- und Speicherkapazität des Bodens wird dadurch kaum gemindert. Betriebsbedingt sind ebenfalls keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Umwandlung von Ackerflächen, in extensives Grünland und durch Anlage und Erhalt von Gehölzen, wird der Eingriff in Natur und Landschaft so weit wie möglich minimiert. 	<ul style="list-style-type: none"> gering



Schutzgut Wasser	Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben	Auswirkungen
Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die aufgeständerte Bauweise sind durch die Bautätigkeit keine stofflichen und physikalischen Belastungen des Grundwassers zu erwarten. 	<ul style="list-style-type: none"> • gering
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die zukünftige Überstellung der Fläche mit Solarmodulen wird der Boden nur im Umfang von wenigen Prozenten Flächenanteil durch Pfostenräger und dienende kleine Bauwerke (Kabelkästen, Trafostation o.ä.) versiegelt. Durch die Bautätigkeit wird im Bereich von Kabelgräben das Bodengefüge verändert. Die Filter-, Puffer-, Retentions- und Speicherkapazität des Bodens wird dadurch kaum gemindert. Betriebsbedingt sind ebenfalls keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Umwandlung von Acker in extensives Grünland und durch Anpflanzung von Gehölzen, wird der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig kompensiert. • Durch Anlage und den Betrieb der Anlage wird das Grundwasser nicht belastet. Belastungen durch Stoffeinträge in den Boden sind daher nicht zu erwarten. • Durch die Herausnahme aus der sonstigen Nutzung, werden potenzielle Schadstoffeinträge vermieden, womit auch ein verbesserter Schutz des Grundwassers verbunden ist. • Der auf den Modulen erhöhte Oberflächenwasserabfluss wird auf der künftig mit dauerhaftem Bewuchs versehenen Fläche zurückgehalten. Aufgrund der leichten Neigung des Geländes ist dennoch insbesondere aufgrund der geänderten Nutzung das Entstehen von Oberflächenabfluss und insbesondere die Ausbildung von Erosionen nicht auszuschließen. Aus vorgenanntem Grund ist an der hangabgewandten Seite des Plangebietes ein ausreichend breiter Ausgleichstreifen, ausgebildet als flache Mulde und begrünt ausgeführt anzulegen. Hierdurch kann verhindert werden, dass mögliche Oberflächenabflüsse Nachbargrundstücke beeinträchtigen. Die Bemessung des Streifens hat neben dem Umfang der befestigten Fläche auch die tatsächliche Topografie und das daraus folgende Entstehungspotential von Oberflächenabfluss zu berücksichtigen. 	<ul style="list-style-type: none"> • gering

Schutzgut Luft / Klima	Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben	Auswirkungen
Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist nur mit kurzzeitigen Beeinträchtigungen, während der wenigen Wochen dauernden Bauzeit zu rechnen. Lokale Beeinträchtigungen durch Abgase des Baustellenverkehrs und durch Staubentwicklung sind möglich, jedoch kaum zu vermeiden. 	<ul style="list-style-type: none"> • gering



Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die durchlässige Bauweise, die insbesondere den bodennahen Bereich offenlässt, sind lediglich auf die eigentliche Baufläche begrenzte Auswirkungen möglich. Die Wirkung der Fläche als Kaltluftproduktionsfläche wird nicht beeinträchtigt. Die Kaltluft kann weiterhin bodennah abfließen. Das Mikroklima im Bereich der Anlage wird sich gegenüber dem gegenwärtigen Zustand stärker differenzieren in Bereiche, die unter den Modulen etwas geschützter sind, und in offenere Bereiche. • Die Module führen zur leichten Verstärkung der Lufterwärmung durch Abstrahlung. • Es entstehen durch den Betrieb keine Luftschadstoff-Emissionen. 	<ul style="list-style-type: none"> • gering
---	--	--

Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt	Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben	Auswirkungen
Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> • Die baubedingten Auswirkungen, die die Baustelle in der Landschaft ersichtlich machen, sind auf wenige Wochen begrenzt. Das Grünland wird in der darauffolgenden Vegetationsperiode, die Eingrünung erst nach einigen Jahren voll optisch wirksam werden. • Während des kurzzeitigen Baubetriebes kommt es zu Lärmbelastungen durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten. Auch die Verschmutzung der Wege ist bauzeitlich zu erwarten. 	<ul style="list-style-type: none"> • gering
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> • Die technisch geprägte Anlage verändert die Landschaftswirkung, wobei die Wahrnehmung vorwiegend aus der Vogelperspektive erfolgt. Durch die vorhandene Riegelbildung der Autobahn innerhalb der Landschaft und die geringe Höhe der baulichen Anlagen wird der offene Charakter der Landschaft nicht wesentlich beeinträchtigt. • Durch eine Informationstafel kann die Erzeugung von Strom anschaulich und beispielhaft dargestellt werden und so die Akzeptanz von Freiflächenphotovoltaikanlagen weiter verbessert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • gering

Schutzgut Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben	Auswirkungen
Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist nur mit kurzzeitigen Beeinträchtigungen, während der wenigen Wochen dauernden Bauzeit zu rechnen. Lokale Beeinträchtigungen durch Abgase des Baustellenverkehrs und durch Staubentwicklung sind möglich, jedoch kaum zu vermeiden. 	<ul style="list-style-type: none"> • gering



	<ul style="list-style-type: none"> Vom Planungsbüro Jera wurde eine Blendanalyse erarbeitet (siehe Analgen). Diese kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis: Am vorgesehenen Anlagenstandort ist nicht mit Belästigungen auf Grund von Blendung der geplanten PVA bei Wohnhäusern oder Beeinträchtigung des Straßenverkehrs (Blendung eines Fahrers auf der A60) zu rechnen. 	
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> 	<ul style="list-style-type: none"> gering

Schutzgut Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben	Auswirkungen
Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> - 	<ul style="list-style-type: none"> gering
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> - 	<ul style="list-style-type: none"> gering

Schutzgut Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben	Auswirkungen
Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der gegebenen Abstände zu immissionsempfindlichen Nutzungen und der Lage des Plangebietes (Modultische werden nach Süden ausgerichtet) ist nicht mit Beeinträchtigungen der Anwohner, angrenzender Straßen durch Schallimmissionen oder Blendwirkungen zu rechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> gering
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> Abfälle sind entsprechend den hierfür erlassenen Gesetzen und weitergehenden Vorschriften zu behandeln. Niederschlagswasserbewirtschaftung auf der Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> gering



Schutzgut Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben	Auswirkungen
Auswirkungen während der Bauphase der geplanten Vorhaben	• -	• gering
Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben	• Die Planung soll die Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich ermöglichen. Gesamtplanung dient explizit der CO ₂ Senkung und der Sicherung der Energieversorgung; keine Luftschadstoff-Emissionen durch den Betrieb der Anlage.	• gering

4.12.1 Zusammenfassung

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die verschiedenen umweltrelevanten Schutzgüter ermittelt. Hierzu wird der derzeitige Zustand dieser Schutzgüter erfasst und die Eingriffe, die durch die Planung entstehen, mit dem vorhandenen Zustand verglichen. Aus diesem Vergleich wird abgeleitet, ob die Auswirkungen auf die Schutzgüter von geringer, mittlerer oder hoher Erheblichkeit sind.

Aufgrund des Charakters des Planungsgebiets sind keine nach nationalem Recht besonders bzw. streng geschützten Arten vorhanden. Es wurde ein avifaunistisches Gutachten erstellt, welches mit den Planunterlagen eingereicht wird. In diesem wurden zwei Feldlerchenreviere auf Planfläche WI2 festgestellt, für die CEF-Maßnahmen stattfinden müssen.

Die Freiflächenphotovoltaikanlage ist ohne erhebliche Umweltbelastungen zu verwirklichen. Für einige Schutzgüter (Tiere und Pflanzen, Wasser, Boden) sind im Vergleich zu bisherigen Intensivnutzung Verbesserungen zu erwarten.

4.13 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen

Bestand

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung stellt eine Vorbelastung dar.

Planung

Für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche, einschl. der Nebenanlagen, wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,65 festgesetzt.

Für die Aufständigung der Modultische (Fundamente) und Nebenanlagen wird i.V.m. §9(1)20 BauGB eine max. Versiegelung von 180 m² festgesetzt.

Je Trafo- und Übergabestation ist eine Grundfläche von max. 50 m² zulässig. Die Höhe dieser Gebäude, gemessen zwischen der Geländeoberfläche und der Oberkante der Gebäude darf max. 3,50 m betragen.



4.14 FLÄCHENBILANZIERUNG

Verbleibende Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter sind trotz Vorsorgemaßnahmen unvermeidbar. Vor allem die Flächenversiegelung muss hinsichtlich des vollständigen Verlustes der Bodenfunktion und der Vegetation sowie den negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt kompensatorisch berücksichtigt werden.

Aus §1a Abs.3 BauGB ergibt sich die Notwendigkeit zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. Darin wird bestimmt, dass eine Vermeidung sowie der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) in den Abwägungsprozess des Bebauungsplanverfahrens einzubeziehen ist. Im §15 BNatSchG wird in Abs. 2, Satz 2 zusätzlich Ausgleich und Ersatz wie folgt definiert: „Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.“ Das Baugesetzbuch trifft im Gegensatz zum BNatSchG jedoch keine Unterscheidung in Ausgleich und Ersatz.

Der landschaftsökologische Kompensationsbedarf eines Eingriffs leitet sich aus dem Umfang des Eingriffs sowie anrechenbarer Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ab. In Rheinland-Pfalz wird der Kompensationsbedarf in der Regel anhand des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in Rheinland-Pfalz“ von Mai 2021 ermittelt. Dieser baut auf ein standardisiertes Bewertungsverfahren bei dem sowohl die Schwere der Beeinträchtigung als auch der Wert der einzelnen Biotope vor und nach dem Eingriff mit einbezogen werden.

Im vorliegenden Fall besteht ein Kompensationsbedarf betreffend folgenden erheblichen Beeinträchtigungen (eB):

Tabelle 2: Darstellung der Eingriffsschwere anhand der Biotope

Planfläche	Code	Biotoptyp	Biotopwert	Wertstufe	Intensität vorhabenbezog. Wirkungen	Erwartete Beeinträchtigungen
WI1	HA0	Acker (intensiv bewirtschafteter Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation)	6	gering (2)	hoch (III)	eB



WI2	HA0	Acker (intensiv bewirtschafteter Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation)	6	gering (2)	hoch (III)	eB
	EA3	Fettwiese, intensiv genutztes, frisches Grünland)	8	gering (2)	hoch (III)	eB

Und folgenden zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS):

1. Zerstörung eines Bruthabitates der Feldlerche
2. Bodenversiegelung
3. Veränderungen des Landschaftsbildes

Bei Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere ist es grundsätzlich notwendig, eine zusätzliche schutzgutbezogene Kompensation durchzuführen. Dies geschieht im vorliegenden Fall durch die in Kapitel 4.15.2 aufgeführte CEF-Maßnahme.

Um den Kompensationsbedarf für die erheblichen Beeinträchtigungen zu ermitteln, wird zunächst der Biotopwert im IST-Zustand ermittelt:

Tabelle 3: Ermittlung des Biotopwertes vor dem Eingriff

Planfläche	Code	Biototyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
WI1	HA0	Acker (intensiv bewirtschafteter Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation)	6	15.508,34	93050,04
WI2	HA0	Acker (intensiv bewirtschafteter Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation)	6	4.752,17	28513,02
	EA3	Fettwiese, intensiv genutztes, frisches Grünland)	8	23.487,76	187902,08
Gesamt:				43.748,27	309.465

Damit hat das Baufenster im jetzigen Zustand einen Gesamtbiotopwert von 309.465 Wertpunkten.

Im Rahmen des Baus der Photovoltaikanlage kommt es dann zur Versiegelung von 250m² sowie zu einer Überstellung von 0,65% der Fläche. Jedoch wird davon ausgegangen, dass jeder Teil, der sich darunter befindlichen Wiese zu irgendeiner Zeit beschattet wird. Daher ergibt der Biotopwert nach dem Eingriff ohne Kompensation folgendes Ergebnis:



Tabelle 4: Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff ohne Kompensation

Planfläche	Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
GR3	HA0	Acker (intensiv bewirtschafteter Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation)(techn. Überprägt/ beschattet)	5 (6-1)	15.408,34	77041,7
GR4	HA0	Acker (intensiv bewirtschafteter Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation)(techn. Überprägt/ beschattet)	5 (6-1)	4.702,17	23510,85
	EA3	Fettwiese, intensiv genutztes, frisches Grünland- (techn. Überprägt/ beschattet)	7 (8-1)	23.387,76	163714,32
ALLE Gebiete	HT4	Versiegelte Fläche (Fundamente)	0	250,00	0
Gesamt:				43.748,27	264.267

Somit hätte die Fläche des Baufensters nach dem Eingriff ohne Kompensation nur noch einen Biotopwert von 264.267 Wertpunkten. Damit ergäbe sich ein Kompensationsbedarf von 45.198 Wertpunkten (309.465 - 264.267). Im Baufenster soll jedoch unterhalb und um die Photovoltaikanlagen eine mäßig artenreiche Fettwiese entstehen. Daher steigt dort der Biotopwert wieder an. Dies wird in Tabelle 4 ermittelt:

Tabelle 5: Ermittlung des Biotopwertes im Zielzustand (Prognose)

Planfläche	Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
alle Planflächen	EA1	Fettwiese, mäßig artenreich (techn. Überprägt/ beschattet)/ Time-lag (:1,5)	15(19-4*)	39413,12	394.131
	BD2	Strauchhecke aus autochtonen Arten / junge Ausprägung	11	4085,15	44.937
	HT4	Versiegelte Fläche (Fundamente)	0	250,00	0
Gesamt:				43.748,27	439.068

* eine artenreiche Ausprägung wird sich durch die großflächige Beschattung bedingt durch die PVA- Anlage nicht entwickeln können

Dann wird aus der Differenz zwischen dem Biotopwert im Zielzustand und dem Biotopwert vor dem Eingriff der Kompensationswert berechnet. Dieser liegt hier bei 196.927 Wertpunkten.

Tabelle 6: Ermittlung des Kompensationswertes

Biotopwert im Zielzustand (Prognose)	Biotopwert vor dem Eingriff	Differenz
439.068	309.465	129.603



Dies deckt den vorher ermittelten Kompensationsbedarf von 45.198 Wertpunkten. Daher ist in Bezug auf die erheblichen Beeinträchtigungen keine externe Kompensation notwendig. Es erfolgt hier sogar eine Überkompensation von 84.405 Wertpunkten. Das entspricht bei 15 Wertpunkten einer Fettwiese, mäßig artenreich (techn. Überprägt/ beschattet) 5627 m². Damit kann zusätzlich die erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere in Bezug auf Bodenversiegelung (Verbesserung des Bodens) ausgeglichen werden. Die erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere in Bezug auf das Landschaftsbild ist durch die Anpflanzung von Hecken durch die integriert Biotopbewertung indirekt ebenfalls mit ausgeglichen. Dies wurde auch schon in Kapitel 4.1.5 erläutert.

Jedoch muss in Bezug auf die erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere in Bezug auf die Zerstörung von Feldlerchenhabitaten ein externer Ausgleich stattfinden, welcher wie bereits oben erwähnt in Kapitel 4.15.2 sowie dem beiliegenden avifaunistischen Gutachten und Maßnahmenblatt erläutert wird.

4.15 Maßnahmen

Zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der durch die geplante Anlage entstehenden Eingriffe ist die Umsetzung von Maßnahmen gemäß grundsätzlichen, örtlichen landespflegerischen Zielvorstellungen geplant.

Folgende Maßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt:

4.15.1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen kann man den Einfluss, den das Projekt auf die Schutzgüter hat, minimieren. Daher werden folgende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt:

Tabelle 7: Zusammenfassung der Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme	Ziel	Schutzgut	Beeinträchtigung	Beschreibung
V1	Vermeidung	Fauna (Fledermäuse, Vögel)	Baubedingt	Baubeginn im Herbst/Winter
V2	Vermeidung	Fauna (Klein- und Mittelsäuger)	Anlagebedingt	Bodenabstand von 20cm beim Zaun
V3	Vermeidung	Fauna (Fledermäuse, Vögel)	Baubedingt	Durchführung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen
V4	Vermeidung	Fauna (Fledermäuse, Nachtvögel)	Baubedingt	Nächtlicher Baustopp und eine nächtliche Betriebsruhe



V5	Vermeidung	Fauna (Fledermäuse, Vögel)	Baubedingt	Baustelle nachts nicht beleuchten
V6	Vermeidung	Fläche, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter	Anlagebedingt	Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum.
V7	Vermeidung	Boden, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter	Baubedingt	Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.
V8	Vermeidung	Boden	Baubedingt	Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe
V9	Vermeidung	Boden, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter	Baubedingt und Anlagebedingt	Vermeidung einer großflächigen Versiegelung der Fläche durch die Festsetzung einer Obergrenze durch eine Grundflächenzahl von 0,65 und einer Höchstversiegelung von 250m ² .
V10	Vermeidung	Wasser, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter	Baubedingt	Ornungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden oder in das Grundwasser gelangen
V11	Vermeidung	Wasser, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter	Baubedingt	Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.
V13	Vermeidung	Kultur- und Sachgüter	Baubegdingt	Baustopp beim Auftreten Archäologischer Funde und Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörde

4.15.2 CEF-Maßnahme für die Feldlerchen

Um den Verlust von zwei Feldlerchenrevieren auf der Planfläche WI2 zu kompensieren, müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Umsetzung vor Beginn der Bauphase) erfolgen.



Hierbei werden Maßnahmenflächen mit Steigerungspotenzial der Besiedlungsdichte an Feldlerchen möglichst nahe am bestehenden Vorkommen (in der Regel max. 2 km Entfernung) so aufgewertet, dass sich zusätzliche Reviere etablieren können. Es werden Kleinstrukturen geschaffen, die geeignete Niststandorte und eine verbesserte Nahrungssituation für Feldlerchen bieten. Zu beachten sind folgende allgemeine Punkte zum Maßnahmenstandort:

- Feldlerchen bevorzugen offenes Gelände mit wenigen oder keinen Gehölzen und ohne Hanglagen. Wenn Vertikalstrukturen vorhanden sind, dann müssen Entfernungen von min. 50 m zu Einzelbäumen, min. 120 m zu Baumreihen und Feldgehölze (1-3 ha), min. 160 m zu geschlossene Gehölzkulissen und min. 100 m zu Hochspannungsfreileitungen eingehalten werden.
- Die Lage von streifenförmigen Maßnahmen darf nicht entlang von frequentierten Wegen liegen.
- Für die Maßnahmen darf kein Grünland umgewandelt werden.
- Die Maßnahme kann bei fehlendem Vorkommen der Art in der Umgebung ohne Wirksamkeit bleiben. Aufgrund der ortstreue der Art, müssen die Maßnahmenfläche möglichst nahe an bestehenden Vorkommen liegen (in der Regel nicht weiter als 2 km entfernt).
- Bearbeitung der Maßnahmenflächen unter Berücksichtigung der Brutzeit.

Es eignen sich prinzipiell folgende Maßnahmen zum Ausgleich des Verlusts von Feldlerchenrevieren:

- Anlage von Ackerstreifen oder -flächen durch Selbstbegrünung (Ackerbrache)
- Anlage von Ackerstreifen oder -flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut (Doppelter Saatreihenabstand bei Getreide)
- Feldlerchenfenster bei gleichzeitiger Anlage von Blühstreifen
- Die kombinierte Anlage von Blüh- und Brachestreifen
- Die Anlage von Blühflächen
- Ernteverzicht von Getreide
- Stehenlassen von Getreidestoppeln oder Rapsstoppeln
- Anlage von Extensivgrünland

Unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Feldlerche, der Landschaftsgestaltung im Eingriffsgebiet sowie der Feldlerchen-Siedlungsdichte im Gebiet und somit der Steigerungsmöglichkeit der Besiedlung, sind im vorliegenden Fall vor allem folgende einfach umzusetzende und effektive Maßnahmen zur Entwicklung geeigneter Vegetationsstrukturen für die Feldlerche zu empfehlen:

- Die Anlage von Feldlerchenfenstern in Kombination mit Blühstreifen
- Die kombinierte Anlage von Blüh- und Brachestreifen

In einer durchschnittlich strukturierten Agrarlandschaft mit durchschnittlichen Siedlungsdichten (2-4 Rev./10 ha) der Feldlerche, wie in vorliegendem Fall, ist die Anlage von Blühstreifen mit Feldlerchenfenstern empfehlenswert. Dabei ist zu beachten, dass die Anlage von Feldlerchenfenstern nur in Kombination mit Blühstreifen sinnvoll ist und vor allem bei hohem und dichtem Wintergetreide zu Erfolgen führt. Die Wirkung von Lerchenfenstern ist außerdem stark von der Umgebung abhängig und in Gebieten mit großen Schlägen (Monokulturen) größer als in



kleinparzellierten Flächen. In anderen Kulturen oder kleinstrukturierter Landschaft zeigten sich flächige/streifenförmige Maßnahmen als wirkungsvoller bei verhältnismäßig einfacher Umsetzung, weshalb dort Schwarzbrachen als „linear angeordnete Feldlerchenfenster“ den punktuell angelegten Feldlerchenfenstern vorzuziehen sind.

Als Orientierungswerte gelten für Rheinland-Pfalz: Der Maßnahmenbedarf pro Feldlerchenpaar ist mindestens im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung anzunehmen. Bei Funktionsverlust des Reviers mindestens im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mindestens 1 ha. Bei Streifenförmiger Anlage beträgt die Breite der Streifen mindestens 6 m, idealerweise 10 m.

Bei Ansaaten gilt die primäre Verwendung von naturraumtreuem Saatgut (z. B. Mähgutübertragung, Heudrusch), mindestens jedoch von Regiosaatgut der Ursprungsgebiete 7 „Rheinisches Bergland“ und 9 „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“. Mehrjährigen Blühmischungen weisen eine höhere Arten- und Strukturvielfalt auf und sind daher zu bevorzugen. Zu empfehlen ist beispielsweise die Blühmischung „Blühende Landschaft - Frühjahrsansaat, mehrj.“ der Firma Rieger-Hofman GmbH 1.

Im vorliegenden Fall wird die Kombination von Blühstreifen mit Schwarzbrachestreifen gewählt, da diese eine höhere Effektivität zeigt.

Blüh- und Brachestreifen

Für jedes zu kompensierende Revier wird ein Blühstreifen von 6 bis 10 m Breite und eine angrenzenden Schwarzbrache von ca. 3 m Breite auf 100 m Länge benötigt. Die Ansaat erfolgt lückig. Um vielfältige Strukturen zu entwickeln und Blühzeiten zu verlängern, sind alternierende Pflegeschnitte auf ca. 50 % der Fläche erforderlich.

Die bis zu 3 m breiten Schwarzbrachestreifen grenzen unmittelbar an die Blühstreifen an und dienen der Feldlerche als nicht oder nur spärlich bewachsenes Nahrungshabitat. Diese Flächen werden nicht eingesät und der aufkommende Bewuchs kontinuierlich (ca. alle 3-4 Wochen) mechanisch entfernt. Der Einsatz von Pestiziden ist dabei nicht erlaubt.

Lage und momentane Nutzung der Ausgleichsflächen

Tabelle 8: Ausgleichsflächen Feldlerche

Nummer	Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer	Fläche in ha	geeignet in ha	Art des Bewuchses
1	Orsfeld	3	46	2,68	2,68	Acker
Gesamt:					3	

Von 3 ha

4.15.3 Kompensationsmaßnahme (KM)

KM 1: Entwicklung einer mäßig artenreichen Glatthaferwiese unter den PV-Modulen

- Nachfolgende Maßnahmenbeschreibung orientiert sich an den Empfehlungen von VAHLE (2015) und BIEDERMANN & WERKING-RADTKE (2008):
 - Einsaat/Nachsaat: im ersten Schritt sollte eine Nachsaat mit regionalem Saatgut



für die Entwicklung einer mäßig artenreichen Glatthaferwiese erfolgen. Das passende Saatgut (Kennarten der Glatthaferwiese oder passende Saatgutmischung) kann entweder gekauft werden (z.B. Fa. Rieger-Hofmann – Region 9) oder von einer geeigneten Spenderfläche in der Nähe entnommen und auf die Zielfläche übertragen werden (Mahdgutübertragung). Das vorhandene Grünland wird hierbei neu übersät. Hierzu wird die Fläche im September kurz gemäht und das Mahdgut abgetragen. Danach wird die Fläche gestriegelt und das Saatgut verteilt. So kann die Saat vor dem Winter keimen und hat einen Vorsprung gegenüber den zuvor gemähten Gräsern.

- Mahd: Ein- bis zweischürige Mahd (Abstand zwischen den Schnitten mind. 2 Monate), frühestens ab 30.06., Schnitthöhe mind. 10 cm. Das Mahdgut darf nicht auf der Fläche verbleiben.
- Düngung: Unzulässig sind chemisch-synthetische Stickstoffdüngung und Gülle sowie mulchen, maximal schwache (<180 dt/ha) Düngung mit Festmist (Stallmist oder Stallmistkompost)
- Pflege: Striegeln mit Wiesenegge oder Wiesenstriegel im Frühjahr
- Beweidung: kurze extensive Beweidung mit max. 1 RGV/ ha vor dem ersten Aufwuchs im Frühjahr oder nach dem letzten Schnitt im Herbst möglich
- Das Mulchen und der Umbruch der Flächen ist untersagt.

KM 2: Randliche Eingrünung

Entsprechend der Planzeichnung (Flächen zum Anpflanzen) ist eine randliche Eingrünung (Strauchpflanzung) aus heimischen Sträuchern in 5 m breite flächig an der Außenseite der Zaunanlage anzulegen.

Es sind heimische Sträucher: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 – 125 cm hoch, zu verwenden sind.

Ausgefallene Sträucher sind nachzupflanzen (Beachtung des Nachbarschaftsrechts von Rheinland-Pfalz). Der max. Abstand der Sträucher in der Reihe beträgt 1,5 m, der max. Abstand der Reihe weist 1,0 m auf. Ausgefallene Sträucher sind nachzupflanzen (Beachtung des Nachbarschaftsrechts von Rheinland-Pfalz). Der max. Abstand der Sträucher in der Reihe beträgt 1,5 m, der max. Abstand der Reihe weist 1,0 m auf.

Die Pflanzung wird als „Gleichschenkliger Dreieckverband“ ausgeführt: Die Pflanzen benachbarter Reihen stehen versetzt, also „auf Lücke“ und bilden ein gleichschenkliges Dreieck. Auf diese Weise entsteht ein dichter Gehölzkomplex, der sowohl eine Einbindung des Plangebietes in die Landschaft als auch für eine Vielzahl von Lebewesen ein hochwertiges Habitat darstellt.

Die randliche Eingrünung darf für eine Zufahrt in einer Breite von 5,0 m je Planbereich unterbrochen werden.

Die festgesetzte randliche Eingrünung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten ist.

Rückschnitte der Gehölzpflanzungen sind nur bis auf eine Höhe von 2,50 Meter ab Bodenoberkante innerhalb der gesetzlichen Fristen (Oktober – Ende Februar) zulässig.

Der Abstand von der Hecke zu den Nachbargrundstücken muss mindestens 1,5 m betragen, damit die Hecke nicht, um Ärger mit den Nachbarn zu vermeiden, stärker als die geplanten 5m zurückgeschnitten wird. Die 5 m Heckenbreite müssen immer bestehen bleiben.



4.15.4 Pflanzauswahl/Pflanzqualität

Im Folgenden wird eine Auswahl von nicht giftigen Pflanzen gegeben. Sie dient der Orientierung und kann um Arten erweitert werden, die vergleichbare Qualität und Eignung haben.

Prunus spinosa – Schlehe, verpflanzt (verpfl.), ohne Ballen (o.B.), 3 Triebe (3 TR), Sortierung 60-100 cm

Crataegus monogyna	–	Weißdorn, verpfl., o.B., 3TR, 100-150 cm
Salix purpurea	–	Purpur-Weide, verpfl., o.B., 3TR, 100-150 cm
Cornus mas	–	Kornelkirsche, verpfl., o.B., 5TR, 100-150 cm
Corylus avellana	–	Haselnuss, verpfl., o.B., 5TR, 100-150 cm
Carpinus betulus	–	Hainbuche, verpfl., o.B., 5TR, 100-150 cm

4.15.5 Umsetzungszeitpunkt

- A) Die CEF-Maßnahme hat vor Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen
- B) KM1: Hat in der auf den Abschluss der Bauarbeiten nächstfolgenden Pflanzperiode zu erfolgen
- C) KM2: Die Bepflanzung der Randstreifen ist spätestens in der auf die Errichtung der Zaunanlage nächstfolgenden Pflanzperiode (Oktober – Ende März) an der Außenseite der Zaunanlage vorzunehmen ist.

4.15.6 Fazit

Die im Bebauungsplan verbindlich geregelten grünordnerischen Maßnahmen reichen nach vollzogener Bilanzierung abschließend aus, die zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen im Plangebiet vollständig zu vermeiden und / oder zu kompensieren.

Daher besteht derzeit kein Bedarf nach zusätzlichen (externen) grünordnerischen Kompensationsflächen. Es werden vielmehr voraussichtlich langfristig keine erheblichen Defizite für den naturräumlichen Natur- und Landschaftshaushalt verbleiben.

Diese grünordnerische Vollkompensation ist vor allem in den umfassenden biotopentwickelnden Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen (Grünlandextensivierung / randlicher Gehölzstreifen) begründet; daher ist zur Erlangung des jeweilig festgesetzten Naturschutzziels der speziellen Maßnahmen ein Monitoring vorzusehen.

Hinweis

Die Kompensationsmaßnahmen wurden vollständig in die Planurkunde übernommen, auf einen separaten Maßnahmenplan wurde daher verzichtet.

4.16 Planungsalternativen

Im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine landesplanerische Stellungnahme durchgeführt, welche die getroffene Standortwahl grundsätzlich positiv beschieden hat. Eine (nochmalige) standörtliche Alternativenprüfung im Rahmen der Bauleitplanung, insbesondere Flächennutzungsplanung, kann daher vorliegend entfallen.

Die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl erfolgt an anderer Stelle der (städtebaulichen) Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan.



Das Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten bzw. plankonformer Alternativen beschränkt sich daher auf den raumordnerisch überprüften bzw. gewählten Standort zum PV-Vorhaben.

4.17 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Beim Zusammenstellen der Angaben zu diesem Umweltbericht kam es nicht zu Schwierigkeiten, da die relevanten Gutachten und Fachplanungen bereits vorlagen. Eine Auflistung der verfügbaren und ausgewerteten Quellen ist auch der Referenzliste der Quellen zu diesem Umweltbericht zu entnehmen.

Die angewendeten Verfahren sind allgemein anerkannt. Technische Defizite oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahren, die für die Ergebnisse der Umweltprüfung von Bedeutung sein könnten, sind nicht bekannt.

4.18 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung [Monitoring] der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt;

Die Ausführung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen wird durch die Gemeinde erstmalig ein Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen durch eine Ortsbesichtigung überprüft.

Die Festsetzungen zur Einbindung in das Landschaftsbild (wie z.B. Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen etc.) wird durch die Gemeinde erstmalig bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB geprüft. Eine weitere Prüfung erfolgt durch Ortsbesichtigung nach Umsetzung der baulichen Anlagen.

4.19 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage;

Die Ortsgemeinde Wilsecker plant in der Gemarkung Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Voraussetzung für die Errichtung einer erdgebundenen Photovoltaikanlage (Solarpark) auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebietes gem. § 11 (2) BauNVO (Zweckbestimmung: Photovoltaikanlage).

Vorgesehen sind aufgeständerte Anlagen; die Photomodule beginnen etwa bei 1 m über dem Boden und haben eine Gesamthöhe bis zu ca. 3,50 m über Gelände. Die Bodenbedeckung wird durch Beweiden / Mähen kurzgehalten. Das Gelände wird eingezäunt und an den Außengrenzen, mit Ausnahme der zur Autobahn gewandten Seite, begrünt.

Es sind keine Schutzgebiete bzw. landesweit erfasste Biotop von der Planung betroffen. Die Wohnqualität von Wilsecker bleibt im Verhältnis zur Bauhöhe der Anlage, deren Entfernung zur Siedlung, i.V.m. einer randlichen Eingrünung durch heimische und standorttypische Gehölze unberührt.

Der Eingriff ist trotz der fehlenden Vermehrbarkeit von Boden als unerheblich für die Schutzgüter Boden und Wasser einzustufen, da dieser mit einem geringen Versiegelungsgrad



verbunden ist, und der Bodenzustand sich gegenüber dem Status quo durch die Entwicklung von extensivem Grünland verbessern wird.

Es kommt durch die Module zu einer hohen Verschattung, wodurch sich das Mikroklima im Plangebiet verändert.

Wegen der fehlenden Barrierewirkung und der damit i.V. stehenden uneingeschränkten Durchlüftung des Umfeldes des Plangebietes, wirkt sich die Verschattung aber nicht erheblich auf das Lokalklima (Mikro- und Mesoklima) aus.

Mit der Entwicklung einer PV-Anlage im Plangebiet werden intensiv genutzte Ackerflächen in extensive Grünflächen umgewandelt, wodurch es insgesamt zu einer Aufwertung der Schutzgüter kommt, da nicht bodengebundene Klein- und Kleinstlebewesen potenzielle Habitate vorfinden ohne durch Prädatoren, wie Fuchs etc. gefährdet zu sein und Dünger sowie Pestizide nicht mehr direkt in den Boden des Plangebiets gelangen.

Durch die Konzentration der Flächeninanspruchnahme auf landwirtschaftlich intensiv genutztes Ackerland ist auszuschließen, dass erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für diese faunistischen Arten entstehen. Ein Tötungskonflikt gemäß § 44 BNatSchG ist nicht abzuleiten.

Die extensive Grünlandentwicklung, in Verbindung mit der randlichen Eingrünung durch Gehölze, wirken kompensatorisch auf den Eingriff für alle Schutzgüter.

Bedingt durch die Lage und die o.a. Störungen, ist die Erholungsfunktion gering und es liegt keine touristische Bedeutung vor, weshalb sich keine relevante Minderung der Kurzzeit- und sonstigen Erholungsfunktion ergibt.

Naturschutzfachliche Anforderungen an den Bebauungsplan

Damit die zu erwartenden Auswirkungen keine umweltrelevanten Ausmaße annehmen (Minimierung) oder unvermeidbare Zerstörungen von Natur und Landschaft durch Aufwertungen an anderer Stelle (Kompensation) ersetzt werden können, sind im nachfolgenden Bebauungsplan folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Sicherung der Bodenfunktionen und Vermeidung besonderer Belastungen (Verbots des Schadstoffeintrags), insbesondere während der Baumaßnahme
- naturnahe Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort und wasser-durchlässige Befestigung von Zuwegungen
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland unter den Modulen und der Anpflanzung einer Hecke im Randbereich der PV Anlage

4.20 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Folgende Quellen wurden zusammenfassend für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

- Artdatenportal (<http://map.final.rlp.de/kartendienste/index.php>)
- Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Bitburger Land, Teilfortschreibung Windenergie
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz



- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz: ALEX-
Informationsblatt 28
- Landesamt für Wasserwirtschaft: Grundwasserbeschaffenheit
- Landschaftsinformationssystem (LANIS)
- LUWG RLP: Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften
- Ministerium für Umwelt: Planung vernetzter Biotopsysteme
- www.floraweb.de
- www.geoportal-wasser.rlp.de
- www.lgb-rlp.de
- www.umweltatlas.rlp.de



5 POTENTIALANALYSE ZU STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN GEMÄß § 44 BNATSCHG

5.1 Rechtliche Grundlagen

Die FFH-Richtlinie 92/43/EWG und die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren und die Bestände der Arten und deren Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ zum Habitatschutz sowie die Bestimmungen zum Artenschutz, welche neben dem physischen Schutz der Arten auch den Schutz deren Lebensstätten beinhalten und für alle Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie für alle europäischen Vogelarten gelten. Die Artenschutzregelungen gelten flächendeckend, auch außerhalb der NATURA 2000-Gebiete, sofern die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die §§ 44 und 45 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz, in nationales Recht um. Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Letztere bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, sodass jede streng geschützte Art auch besonders geschützt ist.

Streng geschützte Arten umfassen:

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind

Besonders geschützte Arten umfassen:

1. Alle streng geschützte Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. Europäische Vogelarten (nur wild lebende Arten)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,



- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen des hier geplanten Vorhabens muss im Sinne eines “Relevanzchecks” eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erfolgen. Hierbei werden folgende Punkte abgefragt:

- Liegt das Untersuchungsgebiet im Verbreitungsraum planungsrelevanter Arten (FFH Anhang IV-Arten und Europäische Vogelarten)?
- Liegen geeignete Lebensraumstrukturen für diese Arten vor?
- Sind die Arten sensibel gegenüber den auftretenden Wirkfaktoren des Vorhabens?

Sind aufgrund der Verbreitung oder der Habitatausstattung keine planungsrelevanten Arten zu erwarten oder zeigen diese keine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben, muss keine vertiefende Artenschutzprüfung erfolgen. Sind hingegen Vorkommen planungsrelevanter Arten und negative Auswirkungen zu prognostizieren oder können nicht ausgeschlossen werden, müssen vertiefende Untersuchungen und eine spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erfolgen.

Bei der saP werden im Untersuchungsgebiet vorkommende und potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten berücksichtigt. Ein potenzielles Vorkommen wird für jene Arten angenommen, die bislang zwar nicht nachgewiesen wurden, für welche jedoch geeignete Habitatbedingungen vorliegen. Im Rahmen einer Abschichtung wird das für die artenschutzrechtlichen Voruntersuchung heranzuziehende Artenspektrum festgelegt. Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des Vorhabens liegt (Zufallsfunde und Irrgäste) werden nicht berücksichtigt. Arten, die nicht im Wirkraum der Planung vorkommen und Arten, die keine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren aufweisen, können von einer genaueren Betrachtung ausgeschlossen werden. Der Wirkraum der Planung ist abhängig von den vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren und den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Zur Beurteilung des Wirkraumes muss zudem die individuelle Ausbreitungsfähigkeit der betroffenen Arten berücksichtigt werden.

Für die im Rahmen der Abschichtung ermittelten relevanten Arten wird nachfolgend geprüft, ob bei der Umsetzung des Vorhabens, ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG tangiert werden. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben bezogen auf den Artenschutz zulässig und die artenschutzrechtliche Prüfung endet damit. Führt das Vorhaben hingegen zum Eintreten der Verbotstatbestände, ist nachfolgend zu prüfen, ob vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog „CEF-Maßnahmen“) die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten können. Ist die nicht der Fall oder lässt sich eine erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) oder eine Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) nicht verhindern, kommt die



Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zum Tragen. Die Ausnahmeprüfung entscheidet dann darüber, ob das Vorhaben umgesetzt werden darf.

Weiterhin besteht die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG, diese kommt jedoch nur in sehr wenigen Einzelfällen unter bestimmten Voraussetzungen zum Tragen.

5.2 Datengrundlage

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen der Planung wurden zunächst keine faunistischen Untersuchungen durchgeführt, zur Bewertung der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes erfolgte eine Begehung vor Ort.

Für Informationen zu Artvorkommen wurde eine Abfrage des Raumes über ARTeFAKT (Hrsg.: Landesamt für Umwelt Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) ausgeführt. Sollten Habitateignungen für betrachtungsrelevante Arten festgestellt werden, müssen weitere Untersuchungen erfolgen.

5.3 Betroffene Schutzgebiete

Das Plangebiet wurde bewusst so gewählt, dass Natura 2000-Gebiete sich außerhalb befinden und durch die Maßnahme nicht in Anspruch genommen werden müssen. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind fast 1 km entfernt und müssen, damit nicht mitbetrachtet werden.

Auch bereits festgelegte nachhaltige Naturschutzmaßnahmen / -flächen (z.B. Ökokonto, Ersatzzahlungsmaßnahmen) werden vom Vorhaben schließlich nicht in Anspruch genommen (LANIS 2020).

5.4 Artenschutzrechtliche Bewertung der Planung Gemäß § 44 BNatSchG

Alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, die für das TK-25 Blatt Nr. 5905 (Kyllburg) unter ARTeFAKT (LfU) gelistet sind, wurden durch den Vergleich ihrer Habitatansprüche mit den im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen und Standortbedingungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung - Störwirkungen durch die Bewirtschaftung des Plangebietes sowie angrenzende Siedlungsbereiche - auf ihr potenzielles Vorkommen im Plangebiet hin überprüft. Unter ARTeFAKT gelistete Arten, die aufgrund mangelnder Habitatausstattung nicht im Wirkraum zu erwarten sind, werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. Für die potenziell vorkommenden Arten erfolgt eine artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens, unter Berücksichtigung ihrer Empfindlichkeit gegenüber auftretenden Wirkfaktoren. Die bestehende Vorbelastung wird ebenfalls berücksichtigt. Die weitere Darstellung erfolgt getrennt nach Artengruppen. Liegen innerhalb einer Artengruppe eine vergleichbare Betroffenheit und ähnliche Habitatansprüche vor, werden die entsprechenden



Arten zusammenfassend behandelt. Die fünf Flächen des Plangebietes werden zusammen abgehandelt außer einzelne Flächen weisen besondere Habitatstrukturen auf.

Säugetiere

Unter den Säugetieren sind für das Messtischblatt 5905 die Arten Wildkatze (*Felis sylvestris*), Luchs (*Lynx lynx*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), der Biber (*Castor fiber*) sowie 14 Fledermausarten gelistet.

Ein Vorkommen vom Luchs kann im Wirkraum der Planung sowohl hinsichtlich seiner Seltenheit als auch aufgrund mangelnder Habitatausstattung und der zum Teil intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Die Wildkatze ist in der Eifel vergleichsweise weit verbreitet, meidet jedoch größere Offenlandbereiche, sodass das Vorkommen der Art im Bereich der Planfläche ebenfalls ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Entfernung zu eventuell geeigneten Habitaten (größere Wälder) können Störungen (z.B. durch Baulärm) ausgeschlossen werden. Der Biber lebt entlang von Gewässern, welche im Bereich der Planung nicht vorkommen. Auch er kann damit ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus gilt als streng arboreale Art und präferiert unterholzreiche Laubwälder oder strauchreiche Waldränder. Bei ausreichender Diversität an Sträuchern können jedoch auch Hecken ohne Anbindung an den Wald als Sommerhabitat genutzt werden (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Im Bereich der bewachsenen Autobahnböschung im Umfeld der Planung ist ein Vorkommen der Art daher möglich. Jedoch werden diese Erhalten und Störungen sind höchstens in der jedoch kurzen Bauphase zu erwarten. Aufgrund der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen liegt eine Vorbelastung durch das Befahren mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen vor, sodass bei einem Vorkommen der Art ein Gewöhnungseffekt angenommen werden muss, sodass hier nicht von erheblichen Störungen auszugehen ist. Über die Stömpfindlichkeit liegen bislang kaum Daten vor, es wird jedoch angenommen, dass die Art lärmresistent sein kann (Juškaitis & Büchner 2010). Um die möglicherweise kurzzeitig eintretende Störung ruhender Haselmäuse bei den geplanten Bauarbeiten im Winter trotzdem so gering wie möglich zu halten, sollte ein Schutzabstand von 20 m zu potenziellen Winterquartieren bei den Bauarbeiten eingehalten werden (Runge et al. 2010). Winterquartiere befinden sich am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in Erdlöchern und Felspalten. Innerhalb des Schutzstreifens ist darauf zu achten, bereits Anfang Oktober, also wenn die Brutzeit der Vögel beendet, aber die Winterschlafzeit noch nicht begonnen hat, mit den Bauarbeiten (z.B. Zaunaufstellung) zu beginnen. Anlage- und betriebsbedingt sind mit keinen Beeinträchtigungen der Art zu rechnen.

Die für das Messtischblatt 5905 gelisteten Fledermausarten sind Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*). Das Vorkommen weiterer Fledermausarten z.B. der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), der Zweifarbfledermaus



(*Vespertilio discolor*) und der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) im Umfeld ist wahrscheinlich.

Unter den genannten Arten finden sich gebäudebewohnende Arten, baumhöhlenbewohnende Arten sowie Arten, die sowohl in Gebäuden als auch in Bäumen Quartier beziehen. Das Vorkommen von Quartieren der ubiquitären Zwergfledermaus ist in der Ortschaft Wilsecker und den umliegenden Bauernhöfen ist sehr wahrscheinlich, Großes Mausohr, Graues Langohr und ggf. auch Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Brandt- und Bartfledermaus könnten dort ebenfalls potenzielle Quartiere vorfinden. Die umgebenden Wälder haben eine gute Quartiereignung für baumhöhlen- und – spaltenbewohnende Fledermausarten, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Bart- und Brandtfledermaus könnten dort z.B. vorkommen. Die Planfläche selbst weist jedoch keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auf, da es dort weder Bäume noch Gebäude gibt. In den umliegenden Feldgehölzen könnten, jedoch Quartiere zu finden sein.

Störungen durch Baulärm im Bereich potenzieller Quartiere, z.B. in der Ortschaft , sind unwahrscheinlich, da gebäudebewohnende Fledermausarten in Ortschaften an laute Geräusche gewöhnt sind. Bei potenziellen Baumquartiere in angrenzenden Wäldern sieht es ebenso aus. Im Hinblick auf eine Störwirkung und Lebensraumverluste wird im Rahmen von Windenergieplanungen von HURST et al. (2016) ein Mindestabstand von 200 m zu Wochenstubenquartieren empfohlen. Die durch die Planumsetzung zu erwartende Störwirkung ist deutlich geringer, sodass dieser Mindestabstand hier nicht als erforderlich erachtet wird. Da in den oben genannten Bereichen ein Quartiervorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sollte vorsorglich der Baubeginn im Herbst erfolgen, wenn potenziell im nahen Umfeld vorkommende Wochenstubenquartiere noch nicht mehr besetzt und die Winterquartiere noch nicht bezogen sind . Die Arbeiten sollten dann zügig ohne längere Unterbrechungen fortgesetzt werden. Alle potenziellen Quartiere bleiben aber Erhalten. Ein Quartierverlust baumhöhlenbewohnender Fledermausarten kann somit ausgeschlossen werden.

Unter den für das Messtischblatt gelisteten Arten finden ggf. der Abendsegler und das Große Mausohr geeignete Jagdgebiete auf den Offenlandflächen des Plangebietes vor. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate in diesem Bereich wird jedoch ausgeschlossen, da dort intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in extensives Grünland gewandelt werden und sich damit die Habitatbedingungen verbessern. Da jedoch Nahrungshabitate für Fledermäuse vorliegen könnten, müssen Störungen vermieden werden. Hinsichtlich der Nachtaktivität dieser Artengruppe wird daher ein Baustopp zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang empfohlen. Vorübergehende Störungen der Nahrungshabitate während der Bauphase können durch eine Bebauung im Winterhalbjahr ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen der Artengruppe der Fledermäuse sind nicht zu erwarten. Hinsichtlich einer Barrierewirkung durch die Einzäunung der Photovoltaikanlage erwarten GESSNER ET AL (2013) keine Barrierewirkung, da diese überflogen werden. Dies deckt sich auch mit eigenen Beobachtungen beim Netzfang, bei denen Fledermäuse Netze an ihnen bekannten Standorten einfach überfliegen.

Eine verbotstatbeständige Betroffenheit ist somit unter Einhaltung einzelner Vermeidungsmaßnahmen hier nicht zu erwarten.



Die für das Messtischblatt 5905 aufgeführten Säugetierarten werden nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Vermeidung von Nachtbaustellen, Baubeginn im Herbst) nicht zu erwarten.

Vögel

Für das Messtischblatt 5905 werden in ARTeFAKT insgesamt 114 Vogelarten gelistet. Bei einer Begehung des Gebietes konnten im Bereich der Planfläche keine Nester festgestellt werden, es ist jedoch davon auszugehen, dass einige Vogelarten im Bereich Planung brüten oder Nahrung suchen. So konnten bereits bei der ersten Begehung unter anderem Lerchen auf der Fläche beobachtet werden. Daher wurde eine separate avifaunistische Untersuchung beauftragt.

Fazit dieses Gutachtens, welches separat eingereicht wird, ist, dass durch die Überbauung landwirtschaftlich genutzter Flächen mit Photovoltaik-Modultischen Bruthabitate von Feldlerchen verloren gehen können, da diese Art mit Meideverhalten auf Vertikalstrukturen in der offenen Feldflur reagiert.

Die Avifaunistische Untersuchung zu den geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Ortsgemeinde Wilsecker ergab die Betroffenheit von zwei Feldlerchenrevieren auf der Planfläche WI2. Für den voraussichtlichen Verlust dieser Feldlerchenreviere müssen CEF-Maßnahmen außerhalb des Untersuchungsgebietes umgesetzt werden. Dafür eignen sich im vorliegenden Fall insbesondere die Anlage von Blühstreifen mit punktuellen Feldlerchenfenster in Wintergetreide oder angrenzenden Schwarzbrachestreifen („linear angeordnete Feldlerchenfenster“) in anderen Kulturen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind außerdem Bauarbeiten nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig.

Für den Sperber ist durch die Realisierung des Planvorhabens nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Die für das Messtischblatt 5905 aufgeführten Vogelarten werden zum Großteil nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Lediglich für die Feldlerche müssen CEF-Maßnahmen durchgeführt werden (siehe Kapitel 4.15.2). Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Vermeidung von Nachtbaustellen, Baubeginn im Herbst/Winter) und der CEF-Maßnahme für die Feldlerche nicht zu erwarten.

Reptilien

Unter den Reptilien werden als FFH Anhang IV-Arten die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Mauereidechse (*Lacerta muralis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) für das Messtischblatt 5905 gelistet. Die genannten Arten können bei geeigneter Lebensraumausstattung fast überall vorkommen. Entscheidende Habitatelemente wie Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Rohböden, Geröll, sonnenexponierte Felsen, Böschungen, Magerbiotope, Wildgärten, Totholz



oder Altgras liegen jedoch auf der Planfläche und im näheren Umfeld nicht vor. Daher wird von einem Vorkommen der Arten und Verlust essenzieller Lebensräume somit nicht ausgegangen.

Die für das Messtischblatt 5905 aufgeführten Reptilienarten werden nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist nicht zu erwarten.

Amphibien

Für das Messtischblatt 5905 werden die Amphibienarten Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Kammolch (*Triturus cristatus*) unter den FFH Anhang IV-Arten aufgeführt.

Das Auftreten dieser sowie weiterer Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund fehlender essenzieller Lebensraumstrukturen auszuschließen, da sich im Umfeld der Planung weder Gewässer noch geeignete Landlebensräume mit Versteckmöglichkeiten befinden.

Die für das Messtischblatt 5905 aufgeführten Amphibienarten sind von der Planumsetzung nicht betroffen und werden nicht von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Fische und Rundmäuler

Für das Messtischblatt 5905 werden die Groppe (*Cottus gobio*), das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und das Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) unter den FFH Anhang IV-Arten gelistet.

Die gesamte Artengruppe muss nicht weiter berücksichtigt werden, da sich im Planungsgebiet kein Gewässer befindet.

Die für das Messtischblatt 5905 aufgeführten Fisch- und Rundmaularten sind von der Planumsetzung nicht betroffen und werden nicht von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Weichtiere

Für das Messtischblatt 5905 wird die Bachmuschel (*Unio crassus*) unter den FFH Anhang IV-Arten gelistet.



Ein Vorkommen der Bachmuschel im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da sich im Planungsgebiet kein Gewässer befindet.

Die für das Messtischblatt 5905 aufgeführte Bachmuschel ist von der Planumsetzung nicht betroffen und werden nicht von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Crustacea

Für das TK-25 Blatt 5905 (Kyllburg) sind unter den Krebstieren keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelistet. Ein Vorkommen der in Anhang IV gelisteten Arten dieser Gruppe innerhalb des Wirkraumes ist zudem aufgrund nicht vorhandener Standortbedingungen auszuschließen.

Insekten

Für das Messtischblatt 5905 wird nur der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) als FFH Anhang IV-Arten aufgeführt.

Das Auftreten dieser Insektenart ist aufgrund fehlender essenzieller Lebensraumstrukturen auszuschließen, da sich im Wirkraum der Planung keine geeigneten Lebensräume befinden. Von einem Vorkommen der Art und Verlust essenzieller Lebensräume wird somit nicht ausgegangen.

Die für das Messtischblatt 5905 aufgeführten Insektenarten sind von der Planumsetzung nicht betroffen und werden nicht von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Farn- und Blütenpflanzen

Für das TK-25 Blatt 5905 (Kyllburg) sind unter den Farn- und Blütenpflanzen keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelistet. Ein Vorkommen der in Anhang IV gelisteten Arten dieser Gruppe innerhalb des Wirkraumes ist zudem aufgrund nicht vorhandener Standortbedingungen auszuschließen.

5.5 Zusammenfassung

Die Planfläche zeigt keine wesentliche Habitateignung für die oben aufgeführten europarechtlich geschützten Arten. Höherwertige Habitatstrukturen im näheren Umfeld werden von der Planung nicht tangiert und es bestehen unmittelbar an den Planungsraum angrenzend ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Eine anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung streng



geschützter Arten wird nicht erwartet. Nur für die Feldlerche müssen wegen der Betroffenheit von zwei Revieren CEF-Maßnahmen durchgeführt werden. Das Eintreten des Verbotstatbestandes §44 Abs. 1 Nr. 3 kann dann ausgeschlossen werden. Der Wirkraum der Planung wird bereits heute durch verschiedene Nutzer frequentiert (landwirtschaftliche Nutzung). Dadurch ist, mit Bezug auf den Bau, eine kontinuierliche und vergleichbare Lärm- und Bewegungsruhe gegeben. Baubedingte Störungen an potenziell in näherer Umgebung gelegenen Brutstätten für Vögel müssen dadurch vermieden werden, dass die Bauarbeiten vor Brutbeginn und ohne längere Unterbrechungen fortgeführt werden, sodass möglicherweise im Störungsbereich gelegene Brut- und Quartiermöglichkeiten gar nicht erst genutzt werden. Störungen im Bereich angrenzender Jagdhabitats für Fledermäuse und Eulen müssen durch einen Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten vermieden werden. Insgesamt sind die anlage-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen, gemessen an den bestehenden Störquellen, als geringfügig anzusehen. Eine den Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechternde Störung kann unter Umsetzung der Vorsorgemaßnahmen somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Vertiefende Untersuchungen und eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (sAP) werden nicht als erforderlich erachtet, da sich ein Eintreten der Verbotstatbestände der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) nicht prognostizieren lässt und erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) im Vorfeld durch geeignete Vorsorgemaßnahmen ausgeschlossen werden können. Für die Artengruppe der Vögel wird ein avifaunistisches Gutachten separat eingereicht. Dort kommt es zu der Betroffenheit von zwei Feldlerchenrevieren für die CEF-Maßnahmen durchgeführt werden müssen (siehe Kapitel 4.15.2)

Dieser Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag und Potentialanalyse zu streng geschützten Arten ist Bestandteil des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Wilsecker ‚Freiflächenphotovoltaikanlage‘

Wilsecker, den 01.12.2022

(S)

gez.

(Marlene Burggraf, Ortsbürgermeisterin)